

ANTI-DOPING ORDNUNG (ADO)

des Deutschen Volleyball-Verbandes e. V.

PRÄAMBEL

Der Deutsche Volleyball-Verband e.V. (DVV) bekennt sich zum Schutz der fundamentalen Rechte der Athleten¹, an einem dopingfreien Sport teilnehmen zu können. Fairness und Chancengleichheit für alle und der Schutz der Gesundheit des Einzelnen müssen gewährleistet sein². Doping ist gem. § 4 Abs. 4 der DVV-Satzung verboten. Zur Ausfüllung dieses Verbots gibt sich der DVV diese Anti-Doping Ordnung (ADO). Er unterstellt sich damit den *Anti-Doping-Maßnahmen*³ und Regelungen der WADA und der NADA.

ZIELSETZUNG, GELTUNGSBEREICH UND ORGANISATION DER ANTI-DOPING-MAßNAHMEN

Die *Anti-Doping-Maßnahmen* der WADA und der NADA haben die folgende Zielsetzung:

1. Schutz des Rechts der *Athleten* auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport und Förderung der Gesundheit, Fairness und Gleichbehandlung der *Athleten*; und
2. Sicherstellung harmonisierter, koordinierter und wirksamer *Anti-Doping-Maßnahmen* auf internationaler und nationaler Ebene einschließlich:

Dopingprävention – Bewusstsein schaffen, informieren, kommunizieren, Werte vermitteln sowie Lebenskompetenzen und Entscheidungsfähigkeit entwickeln, um absichtliche und unabsichtliche Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zu vermeiden.

Abschreckung – Potenziell dopende *Athleten* in eine andere Richtung lenken, indem sichergestellt wird, dass konsequente Regeln und Sanktionen vorhanden sind und für alle Beteiligten gleichermaßen gelten.

Aufdeckung – Ein wirksames Dopingkontroll- und Ermittlungssystem verstärkt nicht nur die abschreckende Wirkung, sondern schützt auch saubere *Athleten* und stärkt den Sportsgeist, indem diejenigen überführt werden, die gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen, und Verhaltensweisen in Verbindung mit Doping unterbunden werden.

Durchsetzung – Diejenigen, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen, sanktionieren.

Rechtsstaatlichkeit – Sicherstellen, dass alle Beteiligten die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen anerkennen und, dass alle in Anwendung ihrer Anti-Doping-Programme

¹ Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen andere geschlechtliche Formen mit ein.

² Dazu sowie zu weiteren Zusammenhängen siehe Vorwort zum NADC 2021

³ Kursiv gesetzte Wörter sind in Anhang 1 „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die Definitionen sind integraler Bestandteil der ADO. 03/2021

getroffenen Maßnahmen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Menschenrechte achten.

Das Welt-Anti-Doping-Programm

Das Welt-Anti-Doping-Programm umfasst alle notwendigen Elemente, um eine bestmögliche Abstimmung und Umsetzung („Best Practice“) internationaler und nationaler *Anti-Doping-Maßnahmen* zu gewährleisten.

Die wichtigsten Elemente sind:

Stufe 1: Der *WADC*

Stufe 2: *Standards* und *Technische Dokumente*

Stufe 3: Musterformulierungen und Leitlinien

NADC

Der *NADC* ist das grundlegende und allgemeingültige Dokument, auf dem das nationale Anti-Doping-Programm der *NADA* basiert. Zweck des *NADC* ist die Förderung der zentralen *Anti-Doping-Maßnahmen* durch ihre umfassende Harmonisierung. Der *NADC* soll detailliert genug sein, um eine vollständige Harmonisierung in den Bereichen zu erzielen, die einheitlich geregelt werden müssen, aber auch allgemein genug, um in anderen Bereichen eine flexible Umsetzung vereinbarter Anti-Doping-Grundsätze zu ermöglichen.

Der *NADC* basiert auf dem *WADC* und setzt diesen gemäß Artikel 23.2.2 *WADC* um.⁴

Standards

Für die verschiedenen fachlichen und operativen Bereiche innerhalb des Anti-Doping-Programms wurden und werden *International Standards* entwickelt und von der *WADA* verabschiedet. Zweck der *International Standards* ist die Harmonisierung zwischen den für die speziellen fachlichen und operativen Teile des Anti-Doping-Programms verantwortlichen *Anti-Doping-Organisationen* und *Nationalen Sportfachverbände*.

Die Befolgung der *International Standards* ist zwingende Voraussetzung für die Einhaltung des *WADC*. Die *NADA* erstellt auf der Grundlage der *International Standards* die nationalen *Standards*.

Technische Dokumente

Technische Dokumente zu verbindlichen technischen Anforderungen für die Umsetzung eines *International Standards* oder eines *Standards* können von der *WADA* von Zeit zu Zeit verabschiedet und veröffentlicht werden.

Die Befolgung der *Technischen Dokumente* ist zwingende Voraussetzung für die Einhaltung des *WADC*.

⁴Die Olympische Charta und das am 19. Oktober 2005 in Paris verabschiedete Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport („UNESCO-Konvention“) erkennen an, dass die Prävention und die Bekämpfung des Dopings im Sport einen wesentlichen Teil des Auftrags des Internationalen Olympischen Komitees und der UNESCO sind; des Weiteren erkennen sie die grundlegende Rolle des *WADC* an.

Musterformulierungen und Leitlinien: Muster Anti-Doping Code der NADA

Auf der Grundlage des *WADC* und der *International Standards* wurden Musterformulierungen entwickelt, um für die verschiedenen Bereiche der *Anti-Doping-Maßnahmen* Lösungen anzubieten. Zur *WADC*-konformen Umsetzung des *NADC* in Deutschland hat die *NADA* einen Muster Anti-Doping Code („Muster-ADC“) zur Verfügung gestellt. Dieser war Grundlage der Implementierung der Vorgaben des *NADC* in die Verbandsregelwerke des DVV.

ANTI-DOPING ORDNUNG (ADO)

0. DVV-SPEZIFISCHE REGELUNGEN

- 0.1. Die ADO ist weitestgehend wortgleich mit dem Nationalen Anti Doping Code der *NADA (NADC)*; Abweichungen beschränken sich auf notwendige DVV-spezifische Ergänzungen und Anpassungen.

Änderungen des *NADC* mit Anhängen sowie der *Standards* und der *International Standards* gelten zeit- und inhaltsgleich im Bereich des DVV, soweit nichts anderes bestimmt und auf der Homepage des DVV (www.volleyballverband.de) bekannt gegeben wird. Wegen Details kann im Internet auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

- 0.2 Die ADO mit Anlagen und Anhängen bindet den DVV, insbesondere dessen Mitglieder (Landesverbände - LV, Volleyball-Bundesliga - VBL) und deren Untergliederungen (z.B. Vereine, Volleyballabteilungen). Die Bindung umfasst die auf der Homepage der *NADA* veröffentlichten *Standards* sowie *International Standards*, die in dieser Ordnung erwähnt werden.

0.2.1 Die ADO gehört als verbindliche Wettkampfregelung zu den Bedingungen, unter denen im DVV Wettkämpfe (Volleyball, Beach-Volleyball, Snow-Volleyball) durchgeführt werden.

0.2.2 Bundeskaderathleten und *NADA* Testpool-Athleten haben mit dem DVV eine *Athletenvereinbarung* Anti-Doping nach dem Muster in Anlage 1a abzuschließen. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Rechtsinstanzen Deutsches Sportschiedsgericht (DIS) und Court of Arbitration for Sports (CAS) haben sie ferner eine Schiedsvereinbarung nach dem Muster in Anlage 2 abzuschließen.

0.2.3 Bundesligaspieler haben eine *Athletenvereinbarung* Anti-Doping nach dem Muster in Anlage 1b abzuschließen. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Rechtsinstanzen DIS und CAS haben sie ferner eine Schiedsvereinbarung nach dem Muster in Anlage 2 abzuschließen. Der DVV kann den Abschluss der Vereinbarungen auf die VBL übertragen. Bei Bundesligaspielern, die bereits Vereinbarungen gemäß 0.2.2 oder 0.2.4 abgeschlossen haben, gelten diese.

0.2.4 Teilnehmer an den vom DVV veranstalteten Beach- und Snow-Volleyball-Wettkämpfen haben in Ergänzung zur jeweiligen Spielerverpflichtung gegenüber dem DVV eine *Athletenvereinbarung* Anti-Doping nach dem Muster in Anlage 1b und eine Schiedsvereinbarung nach dem Muster in Anlage 2 abzuschließen. Mit der Schiedsvereinbarung wird die ausschließliche Zuständigkeit der Rechtsinstanzen DIS, und CAS festgelegt. Bei den in Satz 1 genannten Teilnehmern, die bereits Vereinbarungen gemäß 0.2.2 oder 0.2.3 abgeschlossen haben, gelten diese.

- 0.2.5 *Athletenbetreuer* der Bundeskaderathleten und von Vereinen mit Bundesliga-Vereinslizenz haben jeweils eine Ehren- und Verpflichtungserklärung nach dem Muster in Anlage 3 abzuschließen; ferner zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Rechtsinstanzen DIS und CAS eine Schiedsvereinbarung nach dem Muster in Anlage 2.
 - 0.2.6 Von 0.2.2 bis 0.2.4 nicht erfasste *Athleten* erkennen mit der Unterschrift auf ihrer Spielerlizenz die Geltung dieser ADO an und unterwerfen sich deren Bestimmungen. Bei minderjährigen *Athleten* ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
 - 0.2.7 Inhaber/Erwerber von LV-, DVV- bzw. DOSB Trainer- und Übungsleiterlizenzen erkennen mit ihrer Meldung zur Teilnahme an Aus- oder Weiterbildungen die ADO verbindlich an und unterwerfen sich deren Regelungen.
 - 0.2.8 Teilnehmer am internationalen Spielverkehr unterliegen den jeweils gültigen Medical & Anti-Doping-Regulations der Fédération Internationale de Volleyball (FIVB-MADR).
- 0.3 Das Präsidium kann die Zuständigkeiten des DVV für *Dopingkontrollen*, für das *Ergebnismanagement*, für das *Disziplinarverfahren*, für die Sanktionierung und für die Entscheidung in erster Instanz auf das DIS übertragen. Die Übertragung ist inzwischen erfolgt für
- 0.3.1 Bundeskaderathleten,
 - 0.3.2 Spieler der 1. und 2. Bundesligen,
 - 0.3.3 Teilnehmer an der Deutschen Beach-Volleyball Tour und der Deutschen Snow-Volleyball Tour jeweils einschließlich der Deutschen Meisterschaften.
- Im Übrigen bleibt die eigene Zuständigkeit des DVV erhalten.
- 0.4 In Ergänzung zu 5.2 wird bestimmt, dass der DVV sowie in Abstimmung mit diesem die Volleyball-Bundesliga Trainings- und Wettkampfkontrollen anordnen können.
- 0.5 Anti-Doping-Beauftragter
- 0.5.1 Der Vorstand des DVV betraut gemäß 18.3 einen hauptamtlichen Mitarbeiter mit der Aufgabe eines Anti-Doping-Beauftragten und bestellt einen Vertreter.
 - 0.5.2 Der Anti-Doping-Beauftragte ist zuständig
 - a) für die Einhaltung der aus den Anti-Doping-Bestimmungen von NADA und FIVB resultierenden Vorgaben,
 - b) für die Begleitung der von der NADA durchgeführten Dopingkontrollen,
 - c) für die Erledigung der von einem Organ des DVV erteilten Aufträge,

- d) für die Erledigung der Aufgaben aus dieser Ordnung sowie für die Koordinierung und Zusammenarbeit gemäß 18.4,
- e) für die Umsetzung der Doping-Präventionsmaßnahmen des DVV.

Er koordiniert den Anti-Doping-Kampf im DVV.

0.5.3 Der Anti-Doping-Beauftragte ist verantwortlich

- a) in den von 0.3.1 bis 0.3.3erfassten Fällen: für die Begleitung des Ergebnismanagements bei der *NADA* und des Disziplinarverfahrens beim DIS,
- b) in den sonstigen Fällen: für das Ergebnismanagement und die Einleitung des Sanktionsverfahrens beim Anti-Doping-Ausschuss.

0.6 Anti-Doping-Ausschuss

0.6.1 Der Anti-Doping-Ausschuss

- a) berät den Vorstand in allen Anti-Doping-Angelegenheiten,
- b) schlägt dem Präsidium für die jeweilige Wahlperiode Maßnahmen zur Umsetzung des Dopingpräventionsprogramm der *NADA* gemäß 18.4 vor,
- c) führt das Disziplinarverfahren gemäß 12. durch bei Verstößen gegen diese Ordnung bzw. den *NADC* durch *Athleten* und andere unter 0.2 genannte Personen, soweit dafür nicht das DIS zuständig ist, und entscheidet über Sanktionen nach 10.
- d) berichtet jährlich der Mitgliederversammlung.

0.6.2 Der Vorsitzende des Anti-Doping-Ausschusses wird nach den Bestimmungen der Satzung gewählt. Die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Ausschuss-Vorsitzenden vom DVV-Vorstand für 4 Jahre berufen. Wiederholte Berufung ist möglich. Der Ausschuss besteht aus folgenden ordentlichen Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden mit Befähigung zum Richteramt,
- b) 2 Medizinern mit besonderen Erfahrungen in der Dopingbekämpfung sowie möglichst mit Weiterbildung zum Sportmediziner; einer von diesen ist stellvertretender Vorsitzender,
- c) dem Anti-Doping-Beauftragten
- d) je einem Athletenvertreter Volleyball und Beach-Volleyball.

Dem Ausschuss gehört ferner der Vertreter der VBL mit beratender Stimme an.

Der Ausschuss tagt jährlich mindestens ein Mal.

0.6.3 Für Sanktionsverfahren zuständig ist der Ausschuss in der Besetzung mit dem Vorsitzendem, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Anti-Doping-Beauftragten.

Soweit Entscheidungen durch Einzelpersonen zulässig sind, werden diese durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter getroffen.

Ist ein Mitglied verhindert, benennt der Vorsitzende einen Vertreter.

0.7 Der Rechtsweg zu der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen. Nr. 13 regelt die zulässigen Rechtsbehelfe abschließend.

0.8 Kostentragung

0.8.1 Die Kosten der vom DVV angeordneten Dopingkontrollen werden vom DVV getragen. Ausgenommen sind Kontrollen auf Veranlassung der VBL in den Bundesligen und in der Pokalendrunde, die von der VBL getragen werden.

0.8.2 Die in 0.2 genannten Personen tragen jegliche durch sie veranlasste Kosten selbst. Dies gilt sowohl für die außergerichtlichen als auch gerichtlichen Kosten. Soweit dem DVV durch Versäumnisse oder Verstöße einer unter 0.2 genannten Person oder eines anderen Tatbeteiligten Kosten entstehen bzw. der DVV verpflichtet ist, Kosten im Zusammenhang mit diesen zur Last gelegten Versäumnissen oder Verstößen im Außenverhältnis gegenüber FIVB, WADA, NADA oder anderen mit der Sache befassten nationalen oder internationalen Sport- oder Schiedsgerichten zu übernehmen und auszugleichen, ist diese Person und jeder andere Tatbeteiligte verpflichtet, diese Kosten dem DVV zu erstatten.

1. DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in 2.1 bis 2.11 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

2. VERSTÖSSE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

In dieser Bestimmung sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

Athleten oder andere *Personen* sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden in die *Verbotsliste* aufgenommen worden sind.

Als Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten:

2.1 Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Athleten*.

- 2.1.1^{K5} Es ist die persönliche Pflicht der *Athleten*, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotenen Substanzen* in ihren Körper gelangen. *Athleten* sind für jede *Verbotene Substanz* oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* verantwortlich, die in ihrer *Probe* gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass *Vorsatz*, *Verschulden*, *Fahrlässigkeit* oder bewusster *Gebrauch* auf Seiten des *Athleten* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß 2.1 zu begründen.
- 2.1.2^K Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß 2.1 ist in einem der nachfolgenden Fälle gegeben: Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* eines *Athleten*, wenn der *Athlet* auf die Analyse der *B-Probe* verzichtet und die *B-Probe* nicht analysiert wird; oder, wenn die *B-Probe* des *Athleten* analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* des *Athleten* bestätigt; oder, wenn die *A- oder B-Probe* des *Athleten* in zwei Teile aufgeteilt wird und das Ergebnis der Bestätigungsanalyse der aufgeteilten *Probe* das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* im ersten Teil der aufgeteilten *Probe* bestätigt oder der *Athlet* auf die Bestätigungsanalyse der aufgeteilten *Probe* verzichtet
- 2.1.3 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der *Verbotsliste* oder einem *Technischen Dokument* eine *Entscheidungsgrenze* ausdrücklich festgelegt ist, begründet das Vorhandensein jeglicher gemeldeten Menge einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Athleten* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.
- 2.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung des 2.1 können in der *Verbotsliste*, den *International Standards* oder den *Technischen Dokumenten* spezielle Kriterien zur Meldung oder Bewertung bestimmter *Verbotener Substanzen* festgelegt werden.
- 2.2^K Der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch einen *Athleten*.
- 2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht der *Athleten*, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotene Substanz* in ihren Körper gelangt und dass keine *Verbotene Methode* gebraucht wird. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass *Vorsatz*, *Verschulden*, *Fahrlässigkeit* oder bewusster *Gebrauch* auf Seiten des *Athleten* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* zu begründen.
- 2.2.2^K Der Erfolg oder der Misserfolg des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene*

⁵ Nummern mit hochgestelltem K werden in Anhang 2 Kommentare erläutert. Die Kommentare sind integraler Bestandteil der ADO.

Methode gebraucht oder ihr *Gebrauch* versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.

- 2.3^K Umgehung der *Probenahme* durch einen Athleten oder die Weigerung oder das Unterlassen eines Athleten, sich einer *Probenahme* zu unterziehen.

Die Umgehung einer *Probenahme*; oder die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte *Person* einer *Probenahme* zu unterziehen.

- 2.4^K *Meldepflichtverstöße* eines Athleten

Jede Kombination von drei *Versäumten Kontrollen* und/oder *Meldepflichtversäumnissen* im Sinne des *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* eines Athleten, der einem *Registered Testing Pool* oder dem *Nationalen Testpool* angehört, innerhalb eines Zeitraumes von zwölf (12) Monaten.

- 2.5 Die *Unzulässige Einflussnahme* oder der Versuch der *Unzulässigen Einflussnahme* auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens durch einen *Athleten* oder eine andere *Person*.

- 2.6 *Besitz* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch einen *Athleten* oder einen *Athletenbetreuer*.

- 2.6.1^K Der *Besitz* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode* durch einen *Athleten* *Innerhalb des Wettkampfes* oder der *Besitz* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode* *Außerhalb des Wettkampfes*, die *Außerhalb des Wettkampfes* verboten ist. Dies gilt nicht, sofern der *Athlet* nachweist, dass der *Besitz* auf Grund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die im Einklang mit 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

- 2.6.2^K Der *Besitz* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode* durch einen *Athletenbetreuer* *Innerhalb des Wettkampfes* oder *Außerhalb des Wettkampfes* der *Besitz* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode*, die *Außerhalb des Wettkampfes* verboten ist, durch einen *Athletenbetreuer*, sofern der *Besitz* in Verbindung mit einem *Athleten*, einem *Wettkampf* oder einem *Training* steht. Dies gilt nicht, sofern der *Athletenbetreuer* nachweist, dass der *Besitz* auf Grund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* eines *Athleten*, die im Einklang mit 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

- 2.7 Das *Inverkehrbringen* oder der *Versuch* des *Inverkehrbringens* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch einen *Athleten* oder eine andere *Person*

2.8 Die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* durch einen *Athleten* oder eine andere *Person* an jeglichen *Athleten Innerhalb des Wettkampfs* oder die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode*, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten ist, an jeglichen *Athleten Außerhalb des Wettkampfs*.

2.9^K Tatbeteiligung oder *Versuch* der Tatbeteiligung durch einen *Athleten* oder eine andere *Person*

Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der *Versuch* der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem *Versuch* eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen 10.14.1 durch eine andere *Person*.

2.10^K Verbotener Umgang eines Athleten oder einer anderen Person

2.10.1 Der Umgang eines *Athleten* oder einer anderen *Person*, im Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation*, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem *Athletenbetreuer*,

2.10.1.1 der, soweit er in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* fällt, gesperrt ist; oder

2.10.1.2 der, soweit er nicht in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* fällt, und der nicht auf Grund eines *Ergebnismanagement/Disziplinarverfahrens* gemäß *WADC/NADC* gesperrt wurde, dem jedoch in einem Straf-, *Disziplinar-* oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese oder andere im Einklang mit dem *WADC/NADC* stehenden Anti-Doping-Regeln zur Anwendung gelangt wären. Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, *Disziplinar-* oder standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs (6) Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung; oder

2.10.1.3 der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 beschriebene *Person* tätig wird.

2.10.2 Um einen Verstoß gegen 2.10 nachzuweisen, muss eine *Anti-Doping-Organisation* nachweisen, dass der *Athlet* oder die andere *Person* von der *Sperre* des *Athletenbetreuers* wusste.

Der *Athlet* oder die andere *Person* muss nachweisen, dass der Umgang mit einem in 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 beschriebenen *Athletenbetreuer* nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt und/oder dass ein solcher Umgang vernünftigerweise nicht hätte vermieden werden können.

Anti-Doping-Organisationen, die Kenntnis von *Athletenbetreuern* haben, die den in 2.10.1.1, 2.10.1.2 oder 2.10.1.3 genannten Kriterien entsprechen, sind verpflichtet, diese Informationen an die *WADA* weiterzugeben.

2.11 Handlungen eines *Athleten* oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben.

In Fällen, in denen ein solches Verhalten nicht bereits auf andere Weise einen Verstoß gegen 2.5 darstellt:

2.11.1 Jede Handlung, mit der eine andere *Person* bedroht oder eingeschüchtert werden soll, um diese *Person* davon abzubringen, gutgläubig Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einer möglichen Non-Compliance mit dem *WADC/NADC* an die *WADA*, eine *Anti-Doping-Organisation*, Strafverfolgungsbehörden, ein Aufsichts- oder *Disziplinarorgan*, ein Anhörungsorgan oder eine *Person* weiterzugeben, die für die *WADA* oder eine *Anti-Doping-Organisation* Untersuchungen durchführt.

2.11.2^K Vergeltung an einer *Person* zu üben, die gutgläubig Beweise oder Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einer möglichen Non-Compliance mit dem *WADC/NADC* an die *WADA*, eine *Anti-Doping-Organisation*, Strafverfolgungsbehörden, ein Aufsichts- oder *Disziplinarorgan*, ein Anhörungsorgan oder eine *Person* weiterzugeben, die für die *WADA* oder eine *Anti-Doping-Organisation* Ermittlungen durchführt.

Für die Zwecke von 2.11 beinhalten Vergeltung, Bedrohung und Einschüchterung jegliche Handlungen gegen diese *Person*, die entweder nicht gutgläubig erfolgen oder eine unverhältnismäßige Reaktion darstellen.

3. DOPINGNACHWEIS

3.1^K Beweislast und Beweismaß

Die *NADA* bzw. der *DVV*, sofern er für das Ergebnismanagement zuständig ist, trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismaß besteht darin, dass die *NADA* gegenüber dem *DIS* als *Disziplinarorgan* und *Schiedsgericht* im Sinne der §§ 1025 ff. *ZPO* bzw. der *Anti-Doping Beauftragte* des *DVV* gegenüber dem *Anti-Doping-Ausschuss* überzeugend nachweisen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis bestimmter Tatsachen oder Umstände gemäß dem *NADC* bzw. gemäß dieser Ordnung bei dem *Athleten* oder der anderen *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß, unbeschadet von 3.2.2 und 3.2.3 in der leicht überwiegenden Wahrscheinlichkeit.

3.2^K Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch jegliche verlässliche Mittel, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

3.2.1^K Analyseverfahren oder *Entscheidungsgrenzen*, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der *WADA* genehmigt wurden, oder die Gegenstand einer Peer- Review waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Jeder *Athlet* oder jede andere *Person*, der/die das Vorliegen der Bedingungen für die Vermutung der wissenschaftlichen Validität anfechten oder die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die *WADA* über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen. Das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder der *CAS* darf auf eigene Veranlassung die *WADA* über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen. Innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung und der Fallakte bei der *WADA* hat die *WADA* ebenfalls das Recht, dem Rechtsstreit als Partei beizutreten, als *Amicus Curiae* am Verfahren teilzunehmen oder in anderer Form Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen. In Fällen, die vor dem *CAS* verhandelt werden, ernennt der *CAS* auf Anforderung der *WADA* einen geeigneten wissenschaftlichen Sachverständigen, der den *CAS* bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt.

3.2.2^K Bei *WADA*-akkreditierten und anderen von der *WADA* anerkannten Laboren wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der *Proben* gemäß dem *International Standard* for Laboratories durchgeführt haben und mit den *Proben* entsprechend verfahren wurde. Der *Athlet* oder die andere *Person* kann diese Vermutung widerlegen, indem er/sie eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories nachweist, die nach vernünftigem Ermessen des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte.

Widerlegt der *Athlet* oder die andere *Person* die vorhergehende Vermutung, indem er/sie nachweist, dass eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte, so obliegt es der *NADA* bzw. dem *DVV*, sofern er für das Ergebnismanagement zuständig

ist, nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

3.2.3^K Abweichungen von einem anderen *International Standard* oder von einer anderen im *WADC/NADC* oder in einem Regelwerk des DVV festgelegten Anti-Doping-Bestimmung oder Ausführungsbestimmung bewirken nicht die Ungültigkeit der Analyseergebnisse oder anderer Beweise für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, und stellen auch keine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.

Erbringt der *Athlet* oder die andere *Person jedoch* den Nachweis, dass eine Abweichung von einer der unten aufgeführten Bestimmungen eines *International Standards/eines Standards* nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder eines Meldepflichtverstoßes verursacht haben könnte, so obliegt es der *NADA* bzw. dem DVV, sofern er für das Ergebnismanagement zuständig ist, nachzuweisen, dass die Abweichung das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder den *Meldepflichtverstoß* nicht verursacht hat:

- (a) eine Abweichung vom *International Standard for Testing and Investigations/Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen in Bezug auf die Probenahme und den Umgang mit der *Probe*, die nach vernünftigem Ermessen den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *NADA* bzw. dem DVV nachzuweisen, dass diese Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.
- (b) eine Abweichung vom *International Standard for Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* oder vom *International Standard for Testing and Investigations/Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen in Bezug auf ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *NADA* bzw. dem DVV nachzuweisen, dass diese Abweichung den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.
- (c) ^Keine Abweichung vom *International Standard for Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in Bezug auf die Verpflichtung der *NADA* bzw. des DVV, den *Athleten* über sein Recht zur Öffnung der *B-Probe* zu informieren, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *NADA* bzw. dem DVV

nachzuweisen, dass diese Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

- (d) eine Abweichung vom *International Standard for Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in Bezug auf die Benachrichtigung eines *Athleten*, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines Meldepflichtverstoßes verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *NADA* bzw. dem DVV nachzuweisen, dass diese Abweichung den Meldepflichtverstoß nicht verursacht hat.

3.2.4^K Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder des zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den *Athleten* oder die andere *Person*, den/die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der *Athlet* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen Ordre Public verstoßen hat.

3.2.5^K Das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO bzw. der Anti-Doping-Ausschuss des DVV kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des zuständigen *Disziplinarorgans* oder einer Rechtsbehelfsinstanz entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder der *Anti-Doping-Organisation* zu beantworten, die ihm/ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.

4. DIE VERBOTSLISTE

4.1^K Veröffentlichung und Verbindlichkeit der *Verbotsliste*

Die *WADA* veröffentlicht so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich, die *Verbotsliste* als *International Standard*. Die *NADA* veröffentlicht das englische Original und die deutsche Übersetzung der *Verbotsliste* auf ihrer Homepage.

Sofern die jeweils veröffentlichte *Verbotsliste* nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach *Veröffentlichung* durch die *WADA* in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der *Organisationen* bedarf.

Die *Verbotsliste* ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil des *NADC* und dieser *ADO*.

4.2 In der Verbotensliste aufgeführte *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden*

4.2.1^K *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden*

Die *Verbotensliste* führt diejenigen *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* auf, die wegen ihres Potenzials zur Leistungssteigerung oder ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit (*Außerhalb* und *Innerhalb des Wettkampfes*) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur *Innerhalb des Wettkampfes* verboten sind. Die *WADA* kann die *Verbotensliste* für bestimmte Sportarten ausdehnen. *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden* können in die *Verbotensliste* als allgemeine Kategorie oder mit speziellem Verweis auf eine bestimmte Substanz oder eine bestimmte Methode aufgenommen werden.

4.2.2^K *Spezifische Substanzen* oder *spezifische Methoden*

Für die *Anwendung* von 10. gelten alle *Verbotenen Substanzen* als *Spezifische Substanzen*, mit Ausnahme der Substanzen, die nicht als *Spezifische Substanzen* in der *Verbotensliste* aufgeführt sind. Eine *Verbotene Methode* ist keine *Spezifische Methode*, es sei denn, sie ist ausdrücklich als *spezifische Methode* in der *Verbotensliste* aufgeführt.

4.2.3 Suchtmittel

Für die *Anwendung* von 10. gelten *Verbotene Substanzen* als *Suchtmittel*, die in der *Verbotensliste* konkret als *Suchtmittel* gekennzeichnet sind, weil sie häufig in der Gesellschaft eingenommen werden, ohne dass ein Bezug zum Sport besteht.

4.3 Die Festlegung der *WADA*, welche *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* in die *Verbotensliste* aufgenommen werden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien, die Einordnung einer Substanz als jederzeit oder *Innerhalb des Wettkampfes* verboten, die Einordnung einer Substanz oder Methode als eine *Spezifische Substanz*, *Spezifische Methode* oder *Suchtmittel* ist verbindlich und kann weder von *Athleten* noch von anderen *Personen* angegriffen werden, auch nicht mit der Begründung, dass die Substanz oder Methode kein Maskierungsmittel ist, nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, kein Gesundheitsrisiko darstellt oder nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

4.4 *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*

4.4.1 Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker*, und/oder der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode*, der *Besitz* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* oder die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* stellt keinen Verstoß

gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nach den Vorgaben des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen vorliegt.

- 4.4.2 *Athleten*, die keine *Internationalen Spitzenathleten* sind, beantragen *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* so schnell wie möglich bei der NADA, außer wenn 4.1 oder 4.3 des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* Anwendung findet. Regelungen über die Zuständigkeiten zur Erteilung *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen* treffen 4.4 des WADC, der *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder der *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen*.

5. DOPINGKONTROLLEN UND ERMITTLUNGEN

5.1^K Zweck von *Dopingkontrollen* und Ermittlungen

Dopingkontrollen und Ermittlungen werden ausschließlich zum Zwecke der Anti-Doping-Arbeit durchgeführt. Sie werden im Einklang mit den Vorschriften des *International Standards for Testing and Investigations / Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen durchgeführt. *Dopingkontrollen* werden durchgeführt, um analytisch nachzuweisen, ob der *Athlet* gegen 2.1 (Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Athleten*) oder 2.2 (*Gebrauch* oder *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*) verstoßen hat.

5.2 Zuständigkeit für die *Organisation* und Durchführung von *Dopingkontrollen*

- 5.2.1^K Die NADA ist zuständig für die *Organisation* und Durchführung von *Trainingskontrollen* und *Wettkampfkontrollen* bei allen *Athleten*, die dem Anwendungsbereich des NADC unterliegen und ihre aktive Karriere nicht beendet haben. *Athleten*, gegen die eine *Sperre* verhängt wurde, können während der *Sperre Dopingkontrollen* unterzogen werden.

- 5.2.2 Die Fédération International de Volleyball (FIVB), die Confédération Européenne de Volleyball (CEV) und die Western European Zonal Association (WEVZA) sind berechtigt, *Trainingskontrollen* (CEV und WEVZA: nur *Wettkampfkontrollen*) und *Wettkampfkontrollen* bei allen *Athleten* durchzuführen, die ihre aktive Laufbahn nicht beendet haben und den Anti-Doping-Bestimmungen der FIVB unterliegen, darunter *Athleten*, die an *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* oder an *Wettkampfveranstaltungen* nach den Regeln der FIVB/CEV teilnehmen, oder die Mitglieder oder Lizenznehmer der FIVB oder des DVV, oder deren Mitglieder sind.

- 5.2.3 Die Veranstalter *großer Sportwettkämpfe* sind berechtigt, *Wettkampfkontrollen* bei ihren *Wettkampfveranstaltungen* und *Trainingskontrollen* bei allen *Athleten* durchzuführen, die bei einer ihrer zukünftigen

Wettkampfveranstaltungen antreten werden oder die auf andere Weise verpflichtet sind, sich für eine zukünftige *Wettkampfveranstaltung* dieses *Veranstalters großer Sportwettkämpfe Dopingkontrollen* zu unterziehen.

5.2.4 Die *WADA* ist befugt, gemäß 20.7.10 *WADC Wettkampfkontrollen* und *Trainingskontrollen* durchzuführen. 5.2.5 Bei *Internationalen Wettkämpfen* und/oder *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* werden *Wettkampfkontrollen* an der Wettkampfstätte und während der Veranstaltungsdauer von der *FIVB*, der *CEV*, der *WEVZA* oder dem internationalen Veranstalter des *Wettkampfs* oder der *Wettkampfveranstaltung* (z.B. *IOC* für die Olympischen Spiele, *EOC*, *FISU*) organisiert und durchgeführt. Bei *Nationalen Wettkämpfen* und/oder *Wettkampfveranstaltungen* erfolgt die *Organisation* und Durchführung der *Dopingkontrollen* durch die *NADA*.

Auf Verlangen des Veranstalters *großer Sportwettkämpfe* sind alle *Dopingkontrollen* während der Veranstaltungsdauer außerhalb der *Wettkampfstätte* mit dem Veranstalter abzustimmen.

5.3 *Testpool* und Pflicht der Athleten, sich *Dopingkontrollen* zu unterziehen

5.3.1 Die *NADA* legt in Abstimmung mit dem *DVV* den Kreis der *Athleten* fest, der *Trainingskontrollen* unterzogen werden soll. Hierfür meldet der *DVV* der *NADA* die *Athleten*, die gemäß den im *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* festgelegten Kriterien für die Zugehörigkeit zum *Testpool* der *NADA* infrage kommen, zu einem vereinbarten Zeitpunkt. Die *Athleten*, die nach Festlegung der *NADA* dem *Testpool* der *NADA* zugehörig sind, verbleiben in diesem für den im *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* festgelegten Zeitraum. Ein früheres Ausscheiden ist nur unter den in dem *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* aufgeführten Umständen nach entsprechender Mitteilung durch den *DVV* an die *NADA* möglich. Die Entscheidung über ein früheres Ausscheiden liegt bei der *NADA*. Ein aufgrund eines Verstoßes gegen *Anti-Doping-Bestimmungen gesperrter Athlet* verbleibt während der Dauer der *Sperre* im *Testpool* der *NADA*. Die *NADA* informiert die *Athleten* schriftlich über die *Testpoolzugehörigkeit* und die daraus resultierenden Pflichten. Einzelheiten regelt der *Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

5.3.2^K *Athleten*, die dem *Testpool* der *NADA* zugehörig sind, an einem *Wettkampf* teilnehmen oder auf sonstige Weise dem Anwendungsbereich des *NADC* / der *ADO* unterfallen, sind verpflichtet, sich zu jeder Zeit und an jedem Ort *Dopingkontrollen* der für die Durchführung von *Dopingkontrollen* zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* zu unterziehen.

5.4 *Meldepflichten* der *Athleten* und der *Nationalen Sportfachverbände*

5.4.1 Für die Planung effektiver *Dopingkontrollen* und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* müssen *Athleten* des *Testpools* der *NADA* die gemäß dem *Standard für Ergebnismanagement-*

/Disziplinarverfahren vorgeschriebenen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit machen.

Die NADA koordiniert die *Festlegung der Athleten*, die einem internationalen oder nationalen *Registered Testing Pool* angehören mit der FIVB. Wenn ein *Athlet* sowohl dem *Internationalen Registered Testing Pool* der FIVB wie auch einem *Testpool* der NADA angehört, stimmen die FIVB und die NADA miteinander ab, wer von beiden die Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit des *Athleten* akzeptiert.

5.4.2^K Der DVV stellt der NADA alle notwendigen Informationen zu *Wettkämpfen* sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen *Athleten* der *Testpools* der NADA teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.

5.4.3 Die *personenbezogenen Daten* der *Athleten* werden stets vertraulich behandelt; sie werden ausschließlich für die Planung, Koordinierung und Durchführung von *Dopingkontrollen*, zur Bereitstellung von Informationen für den *Biologischen Athletenpass* oder anderen Analyseergebnissen, im Rahmen von *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* aufgrund eines (oder mehrerer) möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen verwendet. Im Übrigen gelten die Grundsätze des *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information/Standard* für Datenschutz sowie sonstiger anwendbarer Datenschutzbestimmungen.

5.4.4 Die NADA kann im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigations/Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen und/oder dem *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen von *Athleten*, die nicht dem *Registered Testing Pool* angehören, erheben, verarbeiten und nutzen. Die NADA kann geeignete und verhältnismäßige Sanktionen, die von 2.4 abweichen, gemäß ihren eigenen Regeln festlegen.

5.5 Durchführung von *Dopingkontrollen*

5.5.1 Die Durchführung der *Dopingkontrollen* richtet sich nach dem *International Standard for Testing and Investigations/Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen.

5.5.2 *Dopingkontrollen* werden soweit möglich über ADAMS oder ein anderes von der WADA anerkanntes automatisiertes Datenverarbeitungssystem koordiniert.

5.6 Auswahl der Athleten für *Dopingkontrollen*

5.6.1 Die NADA wählt die zu kontrollierenden *Athleten* nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben des NADC aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl. Das Auswahlverfahren richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des *Standards* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen. Die NADA stellt der WADA auf Anfrage den aktuellen Dopingkontrollplan zur Verfügung.

5.6.2 Bei *Athleten*, gegen die eine *Vorläufige Suspendierung* oder eine *Sperre* verhängt wurde, können während der *Vorläufigen Suspendierung* oder der *Sperre Trainingskontrollen* durchgeführt werden.

5.7 Rückkehr von Athleten, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten

5.7.1 Beendet ein *Internationaler* oder *Nationaler Spitzenathlet*, der dem *Registered Testing Pool* der *NADA* angehört, seine aktive Laufbahn und möchte er sie später wieder aufnehmen, darf er bei *Nationalen* oder *Internationalen Wettkampfeveranstaltungen* nur starten, wenn er sich der *FIVB* und der *NADA* sechs (6) Monate zuvor schriftlich für *Dopingkontrollen* zur Verfügung gestellt hat.

Die *WADA* kann in Absprache mit der *NADA* und der *FIVB* eine Ausnahme von der Sechs (6) -Monats-Regelung genehmigen, wenn die Anwendung dieser Regelung ungerecht gegenüber dem *Athleten* wäre. Diese Entscheidung kann gemäß 13. angefochten werden. Alle Wettkampfergebnisse, die unter Verstoß gegen 5.7.1 erzielt wurden, werden annulliert, es sei denn, der *Athlet* kann nachweisen, dass er nach vernünftigem Ermessen nicht hätte wissen können, dass es sich hierbei um eine *Internationale* oder *Nationale Wettkampfeveranstaltung* handelt.

5.7.2 Beendet ein *Athlet* seine aktive Laufbahn, während er gesperrt ist, muss er die *Anti-Doping-Organisation*, die die *Sperre* verhängt hat, schriftlich über seinen Rücktritt benachrichtigen. Möchte der *Athlet* seine aktive Laufbahn später wieder aufnehmen, darf er bei *Nationalen* oder *Internationalen Wettkampfeveranstaltungen* nur starten, wenn er sich der *FIVB* und der *NADA* sechs (6) Monate zuvor schriftlich für *Dopingkontrollen* zur Verfügung gestellt hat (oder einen Zeitraum, welcher der ab dem Tag seines Ausscheidens aus dem Sport verbliebenen Dauer der *Sperre* entspricht, wenn dieser Zeitraum länger als sechs (6) Monate ist).

5.8^K Ermittlungen und Informationsbeschaffung

Die *NADA* führt Ermittlungen auf der Grundlage des *International Standard for Testing and Investigations/Standards für Dopingkontrollen* und Ermittlungen nach eigenem Ermessen durch. Sie schuldet keine Begründung für Art und Umfang der Ermittlungsmaßnahmen.

6. ANALYSE VON PROBEN

6.1^K Beauftragung akkreditierter, anerkannter Labore und anderer Labore

Für die Zwecke des direkten Nachweises eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* gemäß 2.1 werden *Proben* ausschließlich in von der *WADA* akkreditierten oder anderweitig von der *WADA* anerkannten Laboren analysiert. Die Auswahl des von der *WADA* akkreditierten oder anerkannten Labors, das mit der Analyse der *Probe*

beauftragt werden soll, wird ausschließlich von der *NADA* getroffen, die die *Probenahme* veranlasst hat.

Wie in 3.2 festgelegt, können Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch jedes verlässliche Mittel nachgewiesen werden. Dies umfasst beispielsweise zuverlässige Laboruntersuchungen oder andere forensische Untersuchungen, die außerhalb eines *WADA*-akkreditierten oder anerkannten Labors durchgeführt wurden.

6.2^K Zweck der *Analyse* von *Proben* und Daten

Proben, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der *Dopingkontrolle* werden analysiert oder ausgewertet, um die in der *Verbotsliste* aufgeführten *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* oder andere Substanzen nachzuweisen, die die *WADA* gemäß 4.5 *WADC* überwacht, oder um einer *Anti-Doping-Organisation* zum Zwecke der Anti-Doping-Arbeit dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines *Athleten* zu erstellen. Darunter fällt auch die DNA- oder Genomprofilierung sowie jeder andere rechtmäßige Zweck der Anti-Doping-Arbeit.

6.3^K Verwendung von *Proben* und Daten zu Forschungszwecken

Proben, dazugehörige Analysedaten und Informationen der *Dopingkontrolle* dürfen für Anti-Doping-Forschungszwecke verwendet werden, wenngleich keine *Probe* ohne schriftliche Zustimmung des *Athleten* verwendet werden darf. *Proben*, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der *Dopingkontrolle*, die für Forschungszwecke verwendet werden, werden zunächst so bearbeitet, dass kein Rückschluss auf den jeweiligen *Athleten* möglich ist. Jede Forschung, bei der die *Proben*, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der *Dopingkontrolle* genutzt werden, richtet sich nach den Grundsätzen in 19. *WADC*.

6.4 Durchführung der *Analyse* und Berichterstattung

Die Labore analysieren die *Proben* und melden ihre Ergebnisse gemäß dem *International Standard for Laboratories*.

Die Labore können auf eigene Initiative und Kosten eine *Analyse* von *Proben* auf *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* durchführen, die nicht in dem von der *WADA* vorgegebenen Standardanalyseumfang enthalten ist oder nicht von der *NADA* und/oder einer anderen *Anti-Doping-Organisation* in Auftrag gegeben wurde. Die Ergebnisse einer solchen *Analyse* werden der *NADA* gemeldet und haben dieselben Konsequenzen wie andere *Analyseergebnisse*.

6.5 Weitere *Analyse* von *Proben* im Vorfeld oder während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*

Labore können uneingeschränkt die *Analyse* der *Probe* wiederholen oder zusätzliche *Analysen* der *Probe* durchführen, bevor die *NADA* den *Athleten*

benachrichtigt, dass die *Probe* die Grundlage für einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß 2.1 darstellt. Will die *NADA* diese *Probe* weitergehend analysieren, nachdem sie den *Athleten* benachrichtigt hat, ist dies nur mit Zustimmung des *Athleten* oder der Genehmigung des Schiedsgerichts nach §§ 1025 ff. ZPO oder des Anti-Doping-Ausschusses des DVV zulässig.

- 6.6 Weitere Analyse einer *Probe*, die als negativ berichtet wurde oder aus anderen Gründen zu keinem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führte

Nachdem ein Labor eine *Probe* als negativ gemeldet hat, oder die *Probe* aus anderen Gründen zu keinem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen geführt hat, kann diese für den Zweck von 6.2 gelagert und jederzeit weiter analysiert werden. Dies erfolgt ausschließlich auf Anweisung der *Anti-Doping-Organisation*, die die Probenahme veranlasst und durchgeführt hat, oder auf Anweisung der *WADA* oder der *NADA*. Jede andere *Anti-Doping-Organisation* mit der Befugnis, den *Athleten* zu kontrollieren, die eine gelagerte *Probe* weiter analysieren möchte, darf dies nur mit Zustimmung der *Anti-Doping-Organisation*, die die *Probe* veranlasst und durchgeführt hat, oder der *WADA* machen und ist im Folgenden für das weitere *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig. Veranlasst die *WADA*, die *NADA* oder die andere *Anti-Doping-Organisation* die Lagerung oder die weitere Analyse von *Proben*, so trägt sie die anfallenden Kosten. Die weitere Analyse von *Proben* muss den Anforderungen des *International Standards for Laboratories* entsprechen.

- 6.7 Teilung der A- oder B-*Probe*

Veranlasst die *WADA*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständige *Anti-Doping-Organisation* und/oder ein *WADA*-akkreditiertes Labor (mit Genehmigung der *WADA* oder der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation*) die Teilung der A- oder B-*Probe*, um den ersten Teil der aufgeteilten *Probe* für die Analyse der A-*Probe* und den zweiten Teil für die Bestätigungsanalyse zu verwenden, sind die im *International Standard for Laboratories* festgelegten Verfahren zu beachten.

- 6.8^k Eigentumsverhältnisse; Recht der *WADA*, *Proben* und Daten in *Besitz* zu nehmen

Proben, die im Auftrag der *NADA* genommen worden sind, sind Eigentum der *NADA*.

Die *WADA* kann jederzeit nach eigenem Ermessen mit oder ohne Vorankündigung eine *Probe* und die dazugehörigen Analysedaten oder Informationen, die sich im *Besitz* eines Labors oder einer *Anti-Doping-Organisation* befinden, in *Besitz* nehmen. Auf Nachfrage der *WADA* gewährt das Labor oder die *Anti-Doping-Organisation*, das/die die *Probe* oder Daten besitzt, der *WADA* Zugang zur *Probe* oder den Daten und ermöglicht ihr die *Probe* oder die Daten in *Besitz* zu nehmen.

Nimmt die WADA eine *Probe* oder Daten in *Besitz*, ohne dem Labor oder der *Anti-Doping-Organisation* dies vorher angekündigt zu haben, benachrichtigt sie das Labor und die *Anti-Doping-Organisation*, deren *Probe* oder Daten sie in *Besitz* genommen hat, unverzüglich nach Inbesitznahme der *Probe* oder Daten.

Nach der Analyse und Untersuchung einer beschlagnahmten *Probe* oder beschlagnahmter Daten kann die WADA eine andere *Anti-Doping-Organisation* mit der Befugnis, den *Athleten* zu kontrollieren, anweisen, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* durchzuführen, wenn ein möglicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde.

7. ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN: ZUSTÄNDIGKEIT, ERSTÜBERPRÜFUNG, BENACHRICHTIGUNG UND VORLÄUFIGE SUSPENDIERUNG

7.1 Allgemeines

Das Ergebnismanagementverfahren wird gemäß 7. dieser ADO und 7. WADC durchgeführt.

7.1.1 Ergebnismanagementverfahren bezeichnet den Vorgang ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder von einem möglichen *Meldepflichtversäumnis* oder einer *Versäumten Kontrolle* bis zur Durchführung eines *Disziplinarverfahrens* nach den Vorgaben des *Standards für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

7.1.2 Ursprünglich zuständig für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei Trainingskontrollen ist der DVV, bei Wettkampfkontrollen die jeweilige den *Wettkampf* veranstaltende *Anti-Doping-Organisation* oder der DVV. Hiervon ausgenommen ist die Erstüberprüfung gemäß 7.2, die in der Zuständigkeit der NADA liegt.

Die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* ist mittels schriftlicher Vereinbarung auf die NADA übertragen worden.

Für den Fall, dass diese Übertragung nicht wirksam erfolgt sein sollte, verbleibt die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* beim DVV mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen für Verfahren und Zuständigkeiten.

7.1.3 Sind sich die *Anti-Doping-Organisationen* nicht einig, welche *Anti-Doping-Organisation* für die Durchführung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* zuständig ist, entscheidet die WADA über die Zuständigkeit. Die Entscheidung der WADA kann vor dem CAS innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung der WADA von den betroffenen *Anti-Doping-*

Organisationen angefochten werden. Eine *Anti-Doping-Organisation*, die das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* außerhalb der nach 7.1 WADC/NADC verliehenen Befugnisse durchführen möchte, kann dafür die Genehmigung der WADA beantragen.

- 7.1.4 Entnimmt die NADA weitere *Proben* gemäß 5.2.6 WADC, so gilt sie als die *Anti-Doping-Organisation*, die die Probenahme veranlasst und durchgeführt hat. Weist die NADA das Labor an, zusätzliche Analysen auf Kosten der NADA durchzuführen, bleibt die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* der FIVB oder der *Veranstalter großer Sportwettkämpfe*, die die ursprüngliche Probenahme veranlasst und durchgeführt hat, unberührt.
- 7.1.5^K Wenn die NADA aufgrund des NADC für einen *Athleten* oder eine andere *Person*, der/die nicht Staatsangehöriger, Einwohner, Lizenznehmer oder Mitglied einer deutschen Sportorganisation ist, nicht zuständig ist oder wenn die NADA eine solche Zuständigkeit ablehnt, erfolgt das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* durch die FIVB oder eine dritte Stelle, die entsprechend den Regeln die FIVB für den *Athleten* oder die andere *Person* zuständig ist. Die WADA bestimmt eine für den *Athleten* oder eine andere *Person* zuständige *Anti-Doping-Organisation*, die das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* sowie die Anhörung zu einer weiteren von der WADA auf eigene Initiative durchgeführten Analyse oder zu einem von der WADA entdeckten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen übernimmt.
- 7.1.6 Die WADA kann eine *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig ist, anweisen, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in einem bestimmten Fall zu übernehmen. Weigert sich diese *Anti-Doping-Organisation*, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* innerhalb einer von der WADA gesetzten Frist durchzuführen, gilt diese Weigerung als Non-Compliance. In dem Fall kann die WADA eine andere, für den *Athleten* oder die andere *Person* zuständige *Anti-Doping-Organisation* anweisen, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* anstelle der sich weigernden *Anti-Doping-Organisation* zu übernehmen. Findet sich keine zuständige *Anti-Doping-Organisation*, kann die WADA das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* an eine *Anti-Doping-Organisation* übertragen, die das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in diesem Fall übernehmen will. Die sich weigernde *Anti-Doping-Organisation* erstattet der von der WADA bestimmten *Anti-Doping-Organisation* die Verfahrenskosten und Anwaltsgebühren für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*. Die fehlende Rückerstattung der Verfahrenskosten und Anwaltsgebühren gilt als Non-Compliance.
- 7.1.7 Das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei möglichen *Meldepflicht-* und Kontrollversäumnissen liegt bei der NADA, wenn sie die für die Meldepflicht des *Athleten* zuständige *Anti-Doping-Organisation* ist. Wenn die FIVB für die Meldepflichten des *Athleten*

zuständig ist, liegt das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei der FIVB. Einzelheiten zum Verfahren regelt der *Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

7.2 Erstüberprüfung und Benachrichtigung bei möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Die Erstüberprüfung und Benachrichtigung bei möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt im Einklang mit dem *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

7.3 Feststellung früherer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Bevor ein *Athlet* oder eine andere *Person* über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Kenntnis gesetzt wird, konsultiert die *NADA ADAMS*, die *WADA* oder andere zuständige *Anti-Doping-Organisationen*, um herauszufinden, ob ein früherer Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

7.4^K Vorläufige Suspendierung

7.4.1 Zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* nach einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* oder einem *Von der Norm abweichenden Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*

Wird ein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* in der A-Probe oder ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* (nach Abschluss des Verfahrens zur Überprüfung des *Von der Norm abweichenden Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses*) festgestellt, welches auf einer *Verbotenen Substanz*, die keine *Spezifische Substanz* ist, oder einer *Verbotenen Methode*, die keine *Spezifische Methode* ist, beruht, ist von der *NADA* bzw. dem Vorsitzenden des Anti-Doping-Ausschusses, sofern der DVV für das Ergebnismanagement zuständig ist, unverzüglich mit oder nach der Überprüfung und Benachrichtigung gemäß 7.2 eine *Vorläufige Suspendierung* auszusprechen.

Eine an sich zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* kann abgewendet werden, (a) wenn der *Athlet* gegenüber dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO bzw. dem Anti-Doping-Ausschuss, sofern der DVV für das Ergebnismanagement zuständig ist, überzeugend darlegt, dass der Verstoß wahrscheinlich auf ein *Kontaminiertes Produkt* zurückzuführen ist, oder (b) der Verstoß ein *Suchtmittel* betrifft und der *Athlet* nachweist, dass eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß 10.2.4.1 in Betracht kommt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO bzw. des Anti-Doping-Ausschusses, auf der Grundlage des Vorbringens des *Athleten* in Bezug auf ein *Kontaminiertes Produkt* die zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* nicht abzuwenden, ist nicht anfechtbar.

7.4.2 Optional zu *verhängende Vorläufige Suspendierung* aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses bei Spezifischen Substanzen, Spezifischen Methoden, Kontaminierten Produkten* oder anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht von 7.4.1 erfasst werden, kann von der *NADA* bzw. dem Anti-Doping-Beauftragten des DVV, sofern der DVV für das Ergebnismanagement zuständig ist, vor Analyse der *B-Probe* des Athleten oder vor Abschluss eines Disziplinarverfahrens gemäß 12. eine *Vorläufige Suspendierung* ausgesprochen werden.

7.4.3 Möglichkeit der *Vorläufigen Anhörung*

Ungeachtet 7.4.1 und 7.4.2 darf eine *Vorläufige Suspendierung* jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem *Athleten* oder der anderen *Person* die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* entweder vor Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* oder zeitnah nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird.

7.4.4 Freiwillige Anerkennung einer *Vorläufigen Suspendierung*

Athleten können eine *Vorläufige Suspendierung* freiwillig anerkennen, wenn dies

- (a) innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang des Analyseberichts der *B-Probe* (oder dem Verzicht auf die *B-Probe*) oder innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der Benachrichtigung über den anderen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt, oder
- (b) vor dem Tag erfolgt, an dem der *Athlet* nach Zugang des Analyseberichts der *B-Probe* oder der Benachrichtigung wieder an einem *Wettkampf* teilnimmt.

Andere *Personen* können auf eigene Veranlassung eine *Vorläufige Suspendierung* freiwillig anerkennen, wenn dies innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der Benachrichtigung über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt.

Bei der freiwilligen Anerkennung wird die *Vorläufige Suspendierung* in vollem Umfang wirksam und genauso behandelt, als wäre sie gemäß 7.4.1 oder 7.4.2 verhängt worden.

Nachdem der *Athlet* oder die andere *Person* die *Vorläufige Suspendierung* freiwillig anerkannt hat, kann er die Anerkennung jederzeit widerrufen. In diesem Fall wird die zuvor während der *Vorläufigen Suspendierung* vergangene Zeit jedoch nicht angerechnet.

7.4.5 Aufhebung der *Vorläufigen* Suspendierung bei negativer B-*Probe*

Wird aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der A-*Probe* eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt und eine vom *Athleten* oder der NADA beantragte Analyse der B-*Probe* bestätigt dieses Analyseergebnis nicht, so ist die *Vorläufige Suspendierung* unverzüglich aufzuheben.

In Fällen, in denen der *Athlet* oder die Mannschaft des betroffenen *Athleten* von einer *Wettkampfveranstaltung* ausgeschlossen wurde und das Analyseergebnis der A-*Probe* durch eine anschließende B-*Probe* nicht bestätigt wird, kann der *Athlet* oder die Mannschaft die Teilnahme an der *Wettkampfveranstaltung* fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung der *Wettkampfveranstaltung* noch möglich ist.

7.5^K Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*, so behält die NADA bzw. der DVV, sofern er für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig ist, die Zuständigkeit für dessen Abschluss. Beendet ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn, bevor ein *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* aufgenommen wurde, so ist die NADA bzw. der Anti-Doping-Beauftragte des DVV zuständig, die zu dem Zeitpunkt zuständig gewesen wäre, zu dem der *Athlet* oder die andere *Person* gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat.

8. ANALYSE DER B-PROBE

Die Voraussetzungen zur Analyse der B-*Probe* richten sich nach dem *International Standard for Laboratories* sowie dem *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

9.^K (bleibt frei)

[9. WADC/NADC betrifft die Automatische *Annullierung* von Einzelergebnissen. Da Beach- und Snow-Volleyball ebenso wie Volleyball Mannschaftssportarten sind, wirken sich Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer *Wettkampfveranstaltung* stets auch auf die Mannschaft aus. Siehe den Kommentar zu 9. in Anhang 2]

10.^K SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN

10.1^K *Annullierung* von Ergebnissen bei einer *Wettkampfveranstaltung*, bei der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer *Wettkampfveranstaltung* kann aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Veranstalters zur *Annullierung* aller von einem *Athleten* in dieser *Wettkampfveranstaltung* erzielten Ergebnisse mit allen *Konsequenzen* führen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, unbeschadet der Bestimmungen in 10.1.1.

Zu den Faktoren, die in die Erwägung, ob andere bei derselben *Wettkampfveranstaltung* erzielte Ergebnisse annulliert werden, einbezogen werden müssen, gehört etwa die Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen des *Athleten* und ob für die anderen *Wettkämpfe* ein negatives Kontrollergebnis des *Athleten* vorliegt.

10.1.1 Weist der *Athlet* nach, dass er für den Verstoß *Kein Verschulden* trägt, so werden die Einzelergebnisse, die der *Athlet* in den anderen Wettkämpfen erzielt hat, nicht *annulliert*. Dies gilt nicht, sofern die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ergebnisse, die der *Athlet* bei anderen Wettkämpfen als dem *Wettkampf*, bei dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgte, erzielt hat, durch den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beeinflusst worden sind.

10.2 *Sperre* wegen des Vorhandenseins, des *Gebrauchs* oder des *Versuchs* des *Gebrauchs* oder des *Besitzes* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*

Für einen Erstverstoß gegen 2.1, 2.2 oder 2.6 wird die folgende *Sperre* verhängt, vorbehaltlich eines möglichen Absehens, einer Herabsetzung oder Aufhebung der *Sperre* gemäß 10.5, 10.6 oder 10.7:

10.2.1 Vorbehaltlich 10.2.4 beträgt die *Sperre* vier (4) Jahre, wenn

10.2.1.1^K der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine *Spezifische Substanz* oder *spezifische Methode* betrifft, es sei denn, der *Athlet* oder eine andere *Person* weist nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde.

10.2.1.2 der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *Spezifische Substanz* oder *Spezifische Methode* betrifft und die *NADA* bzw. der *DVV*, sofern er für das Ergebnismanagement zuständig ist, nachweist, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.

10.2.2 Gilt 10.2.1 nicht, beträgt die *Sperre* vorbehaltlich 10.2.4.1 zwei (2) Jahre.

10.2.3^K „Absichtlich“ im Sinne von 10.2 bedeutet, dass *Athleten* oder andere Personen ein Verhalten an den Tag legten, von dem sie wussten, dass es einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt oder wussten, dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder zu einem solchen Verstoß führen könnte, und dieses Risiko bewusst ignorierten Ein Verstoß gegen Anti-Doping-

Bestimmungen, der aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine *Substanz* festgestellt wurde, die nur im *Wettkampf* verboten ist, gilt widerlegbar als nicht absichtlich begangen, wenn es sich um eine *Spezifische Substanz* handelt und der *Athlet* nachweisen kann, dass der *Gebrauch der Verbotenen Substanz Außerhalb des Wettkampfs* erfolgte.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine *Substanz* festgestellt wurde, die nur im *Wettkampf* verboten ist, gilt als nicht absichtlich begangen, wenn es sich um keine *Spezifische Substanz* handelt und der *Athlet* nachweisen kann, dass der *Gebrauch der Verbotenen Substanz Außerhalb des Wettkampfs* und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte.

10.2.4 Betrifft ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein *Suchtmittel*, gilt unbeschadet sonstiger Bestimmungen des 10.2, Folgendes:

10.2.4.1^KWeist der *Athlet* nach, dass die Aufnahme oder der *Gebrauch Außerhalb des Wettkampfs* und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte, dann beträgt die *Sperre* drei (3) Monate.

Zudem kann die nach 10.2.4.1 berechnete *Sperre* auf einen (1) Monat verkürzt werden, wenn der *Athlet* oder eine andere *Person* eine Suchttherapie, die von der *NADA* genehmigt wurde, zufriedenstellend abschließt. Die in 10.2.4.1 festgelegte *Sperre* kann nicht aufgrund irgendeiner der Bestimmungen von 10.6 gemindert werden.

10.2.4.2 Erfolgte die Aufnahme, der *Gebrauch* oder der *Besitz Innerhalb des Wettkampfs* und weist der *Athlet* nach, dass die Aufnahme, der *Gebrauch* oder der *Besitz* nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung steht, wird die Aufnahme, der *Gebrauch* oder der *Besitz* nicht als absichtlich im Sinne von 10.2.1 angesehen und es besteht kein Grund, *Erschwerende Umstände* gemäß 10.4 anzunehmen.

10.3 *Sperre* bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht in 10.2 geregelt sind, sind, soweit nicht 10.6 oder 10.7 einschlägig sind, die folgenden *Sperren* zu verhängen:

10.3.1 Bei Verstößen gegen 2.3 oder 2.5 beträgt die *Sperre* vier (4) Jahre vorbehaltlich folgender Ausnahmen:

(a) Wenn ein *Athlet*, der es unterließ, sich einer *Probenahme* zu unterziehen, nachweist, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht vorsätzlich begangen wurde, beträgt die *Sperre* zwei (2) Jahre.

- (b) In allen anderen Fällen, in denen der *Athlet* oder die andere *Person* außergewöhnliche Umstände nachweist, die eine Herabsetzung der *Sperre* rechtfertigen, beträgt die *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder der anderen *Person*, zwischen zwei (2) und vier (4) Jahren.
- (c) Handelt es sich um eine *Schutzwürdige Person* oder einen *Freizeitsportler*, beträgt die Sanktion, je nach Grad des *Verschuldens* der *Schutzwürdigen Person* oder des *Freizeitsportlers*, zwischen mindestens einer Verwarnung und keiner *Sperre* und höchstens einer *Sperre* von zwei (2) Jahren.

10.3.2 Bei Verstößen gegen 2.4 beträgt die *Sperre* zwei (2) Jahre mit der Möglichkeit der Herabsetzung je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten*. Die *Sperre* beträgt jedoch mindestens ein (1) Jahr. Die Möglichkeit der Herabsetzung der *Sperre* nach Satz 1 gilt nicht für *Athleten*, die ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nach einem bestimmten Muster entweder sehr kurzfristig ändern oder mit einem anderen Verhalten den Verdacht erwecken, *Dopingkontrollen* umgehen zu wollen.

10.3.3^K Bei Verstößen gegen 2.7 oder 2.8 beträgt die *Sperre* mindestens vier (4) Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*, je nach Schwere des Verstoßes. Ein Verstoß gegen 2.7 oder 2.8, bei dem *eine Schutzwürdige Person* betroffen ist, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß. Wird ein solcher Verstoß von *Athletenbetreuern* begangen und betrifft er keine *Spezifischen Substanzen*, ist gegen den *Athletenbetreuer* eine lebenslange *Sperre* zu verhängen. Darüber hinaus müssen erhebliche Verstöße gegen 2.7 oder 2.8, die auch nicht-sportrechtliche Gesetze und Vorschriften verletzen können, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

10.3.4 Bei Verstößen gegen 2.9 beträgt die *Sperre* je nach Schwere des Verstoßes zwei (2) Jahre bis zu einer lebenslangen *Sperre*.

10.3.5^K Bei Verstößen gegen 2.10 beträgt die *Sperre* zwei (2) Jahre, mit der Möglichkeit der Herabsetzung je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person* und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. Die *Sperre* beträgt jedoch mindestens ein (1) Jahr.

10.3.6^K Bei Verstößen gegen 2.11 beträgt die *Sperre*, je nach Schwere des Verstoßes des *Athleten* oder der anderen *Person*, mindestens zwei (2) Jahre bis zu einer lebenslangen *Sperre*.

10.4^K Erschwerende Umstände, die die *Sperre* erhöhen können

Weist die *Anti-Doping-Organisation* in einem Einzelfall, der einen anderen Verstoß als gegen 2.7 (*Inverkehrbringen* und *Versuch des Inverkehrbringens*), 2.8 (*Verabreichung* oder *Versuch der Verabreichung*), 2.9 (Tatbeteiligung) oder 2.11 (Handlungen eines *Athleten* oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung

dafür zu üben) betrifft, *Erschwerende Umstände* nach, die eine längere als die Standardsanktion rechtfertigen, wird die ansonsten geltende *Sperre* je nach Schwere des Verstoßes und der Art der *Erschwerenden Umstände* um eine zusätzliche *Sperre* von bis zu zwei (2) Jahre erhöht, es sei denn, der *Athlet* oder eine andere *Person* kann nachweisen, dass er nicht wissentlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat.

10.5^K Absehen von einer *Sperre*, wenn *Kein Verschulden* vorliegt

Weist ein *Athlet* oder eine andere *Person* im Einzelfall nach, dass ihn *Kein Verschulden* trifft, so ist von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* abzusehen.

10.6 Herabsetzung der *Sperre* auf Grund *Kein Signifikantes Verschulden*

10.6.1 Herabsetzung von Sanktionen unter besonderen Umständen bei Verstößen gegen 2.1, 2.2 oder 2.6

Alle Herabsetzungen gemäß 10.6.1 schließen sich gegenseitig aus und sind nicht kumulativ.

10.6.1.1 *Spezifische Substanzen oder Spezifische Methoden*

Betrifft der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *Spezifische Substanz* (die kein *Suchtmittel* ist) oder eine *Spezifische Methode* und der *Athlet* oder die andere *Person* kann nachweisen, dass *Kein Signifikantes Verschulden* vorliegt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis zu zwei (2) Jahren *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person*, verhängt werden.

10.6.1.2^K *Kontaminiertes Produkt*

Kann der *Athlet* oder die andere *Person* nachweisen, dass sowohl *Kein Signifikantes Verschulden* vorliegt als auch die gefundene *Verbotene Substanz* (die kein *Suchtmittel* ist) aus einem *Kontaminierten Produkt* stammt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis hin zu zwei (2) Jahren *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder der anderen *Person*, verhängt werden.

10.6.1.3 *Schutzwürdige Personen oder Freizeitsportler*

Begeht eine *Schutzwürdige Person* oder ein *Freizeitsportler* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der kein *Suchtmittel* betrifft, und kann die *Schutzwürdige Person* oder der *Freizeitsportler* nachweisen, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt, besteht die *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* der *Schutzwürdigen Person* oder des *Freizeitsportlers* mindestens aus einer Verwarnung ohne *Sperre* und höchstens einer *Sperre* von zwei (2) Jahren.

- 10.6.2^K Anwendung von *Kein Signifikantes Verschulden* über die Anwendung von 10.6.1 hinaus Weist ein *Athlet* oder eine andere *Person* im Einzelfall, in dem 10.6.1 keine Anwendung findet, nach, dass ihn *Kein signifikantes Verschulden* trifft, kann die ansonsten zu verhängende *Sperre*, vorbehaltlich einer weiteren Herabsetzung oder Aufhebung gemäß 10.7, entsprechend dem Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, muss die nach dieser Bestimmung herabgesetzte *Sperre* mindestens acht (8) Jahre betragen.
- 10.7 Absehen von, Herabsetzung oder Aussetzung einer *Sperre* oder anderer *Konsequenzen* aus Gründen, die nicht mit dem *Verschulden* zusammenhängen
- 10.7.1^K *Substanzuelle Hilfe* bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen *WADC/NADC*
- 10.7.1.1 Die *NADA* bzw. der *DVV*, sofern er für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren zuständig ist, kann vor einer Rechtsbehelfsentscheidung gemäß 13. oder vor dem Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs einen Teil der in einem Einzelfall verhängten *Konsequenzen* (außer der *Annullierung* und der zwingenden *Veröffentlichung*) aussetzen, wenn der *Athlet* oder die andere *Person* einer *Anti-Doping-Organisation*, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Berufs-Disziplinargericht *Substantielle Hilfe* geleistet hat, aufgrund derer:
- (a) die *Anti-Doping-Organisation* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen einer anderen *Person* aufdeckt oder voranbringt; oder
 - (b) eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß gegen Berufsstandsregeln einer anderen *Person* aufdeckt oder voranbringt, und die Informationen von der *Person*, die wesentliche Unterstützung leistet, der *NADA* oder dem *DVV* zur Verfügung gestellt werden. Falls der *DVV* für das Ergebnismanagement zuständig ist, setzt er die *NADA* von dieser Entscheidung schriftlich in Kenntnis; oder
 - (c) die *WADA* ein Verfahren gegen einen *Unterzeichner*, ein von der *WADA* akkreditiertes Labor oder eine für die Administration des *Biologischen Athletenpasses* zuständige Stelle (*APMU*) gemäß dem *International Standard for Laboratories* wegen Non-Compliance einleitet, oder

- (d) mit Zustimmung der WADA eine Strafverfolgungsbehörde oder eine Disziplinar-kammer eine Straftat oder einen Verstoß gegen Standes-/Berufsregeln oder Sportregeln nachweist, der sich aus einer Verletzung der Integrität des Sports ergibt, bei der es sich nicht um Doping handelt.

Wenn bereits eine Rechtsbehelfsentscheidung gemäß 13. ergangen ist oder die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs verstrichen ist, darf die NADA bzw. der DVV, sofern er für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren zuständig ist, einen Teil der ansonsten zu verhängenden *Konsequenzen* nur mit der Zustimmung der WADA und der FIVB aussetzen.

Der Umfang, in dem die ansonsten zu verhängende *Sperre* ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, den der *Athlet* oder die andere *Person* begangen hat, und nach der Bedeutung der vom *Athleten* oder der anderen *Person* geleisteten *Substantiellen Hilfe* um Doping im Sport, Non-Compliance und/oder Verletzungen der Integrität des Sports auszuschließen. Von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* dürfen nicht mehr als drei Viertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf der nach dieser Bestimmung nicht ausgesetzte Teil der *Sperre* nicht unter acht (8) Jahren liegen. Für den Zweck dieses Abschnitts umfasst die ansonsten zu verhängende *Sperre* keine *Sperre*, deren Dauer gemäß 10.9.3.2 hinzugerechnet werden könnte.

Auf Antrag eines *Athleten* oder einer *Person*, der/die *Substanzielle Hilfe* leisten möchte, soll die NADA oder der DVV dem *Athleten* oder der anderen *Person* erlauben, ihnen die Informationen vorbehaltlich einer *Unverbindlichkeitsvereinbarung* zur Verfügung zu stellen.

Verweigert der *Athlet* oder eine andere *Person* die weitere Zusammenarbeit und leistet nicht die umfassende und glaubwürdige *Substanzielle Hilfe*, aufgrund derer die *Konsequenzen* ausgesetzt wurden, setzt die NADA, die die *Konsequenzen* ausgesetzt hat, bzw. der DVV, sofern er für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren zuständig ist, die ursprünglichen *Konsequenzen* wieder in Kraft.

Sowohl die Entscheidung der NADA bzw. des DVV, die ausgesetzten *Konsequenzen* wieder in Kraft zu setzen, als auch deren Entscheidung, die ausgesetzte *Konsequenz* nicht wieder in Kraft zu setzen, kann von jeder *Person*, die das Recht hat, gemäß 13. einen Rechtsbehelf einzulegen, angefochten werden.

10.7.1.2 Die WADA kann auf Anfrage der NADA oder des DVV oder des Athleten oder der anderen Person, der/die gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder andere Bestimmungen des WADC/NADC verstoßen hat, in jeder Phase des *Ergebnismanagement-Disziplinarverfahrens*, und auch wenn bereits der endgültige Rechtsbehelfsentscheid nach 13 ergangen ist, einer ihrer Ansicht nach angemessenen Aussetzung der ansonsten zu verhängenden *Sperre* und anderer *Konsequenzen* zustimmen.

In Ausnahmefällen kann die WADA bei einer *Substanziellen Hilfe* der Aussetzung der *Sperre* und anderer *Konsequenzen* für einen längeren Zeitraum als in dieser Bestimmung vorgesehen, bis hin zu einer vollständigen Aufhebung der *Sperre*, dem Absehen von einer *Veröffentlichung* der Sanktionsentscheidung und/oder einem Erlass von Bußgeldern, Kosten oder Rückzahlung von Preisgeldern zustimmen. Die Zustimmung der WADA gilt vorbehaltlich der Wiedereinsetzung der *Konsequenzen* gemäß dieser Bestimmung.

Unbeschadet von 13. können die Entscheidungen der WADA zu 10.7.1.2 nicht angefochten werden.

10.7.1.3 Setzt die NADA einen Teil einer ansonsten zu verhängenden Sanktion aufgrund *Substantieller Hilfe* aus, sind die anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die das Recht haben, gegen die Entscheidung Rechtsbehelf gemäß 13.2.3 einzulegen, unter Angabe von Gründen für die Entscheidung gemäß 14.1 zu benachrichtigen. In besonderen Ausnahmefällen kann die WADA im Interesse der Anti-Doping-Arbeit der NADA gestatten, geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen zu treffen, um die *Veröffentlichung* der Vereinbarung über die *Substanzielle Hilfe* oder die Art der *Substantiellen Hilfe* zu beschränken.

10.7.2^K Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne das Vorliegen anderer Beweise

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person* freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, bevor er zu einer *Probenahme* aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines anderen Verstoßes als der gemäß 2.1 vor der Mitteilung gemäß 7. des Verstoßes, auf den sich das Geständnis bezieht), und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen verlässlichen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die *Sperre* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

10.7.3 Anwendung mehrfacher Gründe für die Herabsetzung einer Sanktion

Weist der *Athlet* oder eine andere *Person* nach, dass er/sie nach mehr als einer Bestimmung der 10.5, 10.6 oder 10.7 ein Recht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat, wird, bevor eine Herabsetzung oder Aussetzung nach 10.7 angewendet wird, die ansonsten zu verhängende *Sperre* gemäß 10.2, 10.3, 10.5 und 10.6 festgelegt. Weist der *Athlet* oder eine andere *Person* ein Recht auf Herabsetzung oder Aussetzung der *Sperre* gemäß 10.7 nach, kann die *Sperre* herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss aber mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

10.8 Vereinbarungen im *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*

10.8.1^K Herabsetzung der *Sperre* um ein (1) Jahr für bestimmte Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund von frühzeitigem Geständnis und Anerkennung der Sanktion

Die von der *NADA* zu Grunde gelegte *Sperre* des *Athleten* oder einer anderen *Person* kann um ein (1) Jahr herabgesetzt werden, wenn die *NADA* den *Athleten* oder die andere *Person* über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der eine *Sperre* von vier (4) oder mehr Jahren (einschließlich einer *Sperre* gemäß 10.4) zur Folge haben kann, benachrichtigt hat und der *Athlet* oder die andere *Person* innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach der Benachrichtigung über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen den Verstoß gesteht und die zu Grunde gelegte *Sperre* anerkennt.

Wenn die *Sperre* des *Athleten* oder der anderen *Person* gemäß Absatz 1 um ein (1) Jahr herabgesetzt wird, darf die festgelegte *Sperre* nach keinem anderen Artikel weiter herabgesetzt werden.

10.8.2^K Vereinbarung zur Streitbeilegung

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, nachdem die *NADA* ihn/sie damit konfrontiert hat, und gleichzeitig die *Konsequenzen* anerkennt, die nach alleinigem Ermessen der *NADA* und der *WADA* vertretbar sind, dann:

- (a) kann die *Sperre* des *Athleten* oder der anderen *Person* herabgesetzt werden, und zwar aufgrund der Einschätzung der *NADA* und der *WADA*, ob 10.1 bis 10.7 auf den vorliegenden Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anwendbar sind, wie schwerwiegend der Verstoß ist, welchen Grad des *Verschuldens* der *Athlet* oder die andere *Person* trägt und wie schnell der *Athlet* oder die andere *Person* den Verstoß gestanden hat,

- (b) kann die *Sperre* zudem mit dem Tag der Probenahme oder dem Tag des letzten, weiteren Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, beginnen.

In jedem Fall, in dem diese Bestimmung zur Anwendung kommt, muss der *Athlet* oder die andere *Person* jedoch mindestens die Hälfte der vereinbarten *Sperre* ableisten, wobei diese an dem Tag beginnt, an dem der *Athlet* oder die andere *Person* die *Sperre* oder eine *Vorläufige Suspendierung* anerkannt und eingehalten hat – je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

Die Entscheidung der *WADA* und der *NADA* für oder gegen den Abschluss einer Vereinbarung zur Streitbeilegung sowie der Umfang der Herabsetzung und der Beginn der *Sperre* können nicht von einem *Disziplinarorgan* festgelegt oder überprüft werden und sind nicht gemäß 13. anfechtbar.

Auf Antrag eines *Athleten* oder einer anderen *Person*, der eine Vereinbarung zur Streitbeilegung gemäß dieser Bestimmung abschließen möchte, erlaubt die *NADA* dem *Athleten* oder der anderen *Person*, mit ihr auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Streitbeilegung über das Geständnis des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu sprechen.

10.9 Mehrfachverstöße

10.9.1 Zweiter oder dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

10.9.1.1 Bei einem zweiten Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen wird die längere der folgenden Sperren verhängt:

(a) eine sechsmonatige *Sperre*; oder

(b) eine *Sperre* zwischen

(1) der Summe aus der *Sperre*, die für den ersten Verstoß verhängt wurde und der *Sperre*, die für den zweiten Verstoß zu verhängen wäre, wenn dieser als Erstverstoß gewertet würde, und

(2) der doppelten Dauer der *Sperre*, die für den zweiten Verstoß zu verhängen wäre, wenn dieser wie ein Erstverstoß behandelt wird, ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß 10.6, wobei die *Sperre* innerhalb dieses Rahmens unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und des Grads des *Verschuldens* des *Athleten* oder der anderen *Person* in Bezug auf den zweiten Verstoß festgelegt wird.

10.9.1.2 Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für ein Absehen von einer *Sperre* oder eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß 10.5 oder 10.6 oder stellt einen Verstoß gegen 2.4 dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die *Sperre* acht (8) Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*.

10.9.1.3 Die nach 10.9.1.1 und 10.9.1.2 festgelegte *Sperre* kann anschließend gemäß 10.7 herabgesetzt werden.

10.9.2 Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, für den ein *Athlet* oder eine andere *Person* nachweisen kann, dass *Kein Verschulden* vorliegt, gilt nicht als Verstoß im Sinne von 10.9. Ferner gilt ein gemäß 10.2.4.1 sanktionierter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht als Verstoß im Sinne von 10.9.

10.9.3 Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße

10.9.3.1^KFür die Verhängung von Sanktionen gemäß 10.9, außer 10.9.3.2 und 10.9.3.3 stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn die NADA bzw. der DVV, sofern er für das Ergebnismanagement zuständig ist, nachweisen kann, dass der *Athlet* oder die andere *Person* den weiteren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem der *Athlet* oder die andere *Person* die Mitteilung gemäß 7. erhalten hat oder nachdem die NADA bzw. der DVV einen angemessenen Versuch unternommen hat, ihn/sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern die NADA bzw. der DVV dies nicht darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht, einschließlich der Anwendung *Erschwerender Umstände*. Die Ergebnisse aller *Wettkämpfe* seit dem früheren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäß 10.10 annulliert.

10.9.3.2 Weist die NADA bzw. der DVV nach, dass der *Athlet* oder die andere *Person* vor der Benachrichtigung einen weiteren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat und, dass dieser weitere Verstoß mindestens zwölf (12) Monate vor oder nach dem zuerst bemerkten Verstoß begangen wurde, dann berechnet sich die *Sperre* für den weiteren Verstoß so, als wäre er ein eigenständiger Erstverstoß. Diese *Sperre* wird zeitlich nach der für den zuerst bemerkten Verstoß verhängten *Sperre* statt gleichzeitig abgeleistet. Findet 10.9.3.2 Anwendung, gelten die Verstöße im Sinne von 10.9.1 zusammen als ein einziger Verstoß.

10.9.3.3 Weist die *NADA* nach, dass ein *Athlet* oder eine andere *Person* einen Verstoß gegen 2.5 im Zusammenhang mit einem *Dopingkontrollverfahren* wegen eines entsprechend schon zugrunde gelegten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, gilt der Verstoß gegen 2.5 als eigenständiger Erstverstoß. Die *Sperre* für einen solchen Verstoß wird, sofern einschlägig, nach der *Sperre* für den zugrundeliegenden Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen statt gleichzeitig abgeleistet. Findet 10.9.3.3 Anwendung, gelten die Verstöße zusammen als ein einziger Verstoß im Sinne von 10.9.1.

10.9.3.4 Weist die *NADA* nach, dass eine *Person* während einer *Sperre* einen zweiten oder dritten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, werden die *Sperren* für die einzelnen Mehrfachverstöße nacheinander statt gleichzeitig abgeleistet. 10.9.4 Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Jahren

Ein Mehrfachverstoß im Sinne des 10.9 liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Jahren begangen wurden.

10.10^K *Annullierung* von *Wettkampfergebnissen* nach einer *Probenahme* oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Zusätzlich zu der gemäß 11.2 FIVB-MADR erfolgenden automatischen *Annullierung* der Ergebnisse, die in dem *Wettkampf* erzielt wurden, bei dem die positive *Probe* genommen wurde, werden alle *Wettkampfergebnisse* des *Athleten*, die in dem Zeitraum von der Entnahme der positiven *Probe* (unabhängig davon, ob es sich um eine *Wettkampfkontrolle* oder um eine *Trainingskontrolle* handelt) oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer *Vorläufigen Suspendierung* oder einer *Sperre* erzielt wurden, *annulliert*, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

10.11^K Aberkannte Preisgelder

Wenn der DVV oder der von ihm beauftragte Ausrichter aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aberkannte Preisgelder zurückerhalten hat, ergreift er angemessene Maßnahmen, um dieses Preisgeld den *Athleten* zuzuordnen und auszuzahlen, die Anspruch darauf gehabt hätten, wäre der *Athlet*, dessen Preisgeld aberkannt wurde, nicht im *Wettkampf* angetreten.

10.12^K *Finanzielle Konsequenzen*

Der DVV verhängt keine zusätzlichen finanziellen Sanktionen für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, wie dies die Ermächtigung in 10.12

NADC zulässt.

10.13 Beginn der Sperre

Leistet ein *Athlet* bereits eine *Sperre* für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ab, beginnt jede weitere *Sperre* am ersten Tag nach Ablauf der aktuellen *Sperre*. Ansonsten beginnt die *Sperre* mit dem Tag der Entscheidung des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder, wenn auf ein Disziplinarverfahren verzichtet wurde oder kein Disziplinarverfahren stattgefunden hat, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde, es sei denn einer der nachstehend aufgeführten Fälle trifft zu:

10.13.1^KNicht dem *Athleten* oder einer anderen *Person* zurechenbare Verzögerungen

Wenn erhebliche Verzögerungen während des *Disziplinarverfahrens* oder anderer Teile des *Dopingkontrollverfahrens* aufgetreten sind und der *Athlet* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass diese Verzögerungen nicht dem *Athleten* oder der anderen *Person* zuzurechnen sind, kann das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO bzw. der Anti-Doping-Ausschuss des DVV, sofern dieser zuständig ist, den Beginn der *Sperre* auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der *Probenahme* oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Alle während der *Sperre*, *inklusive der Vorverlegung*, erzielten *Wettkampfergebnisse* werden *annulliert*.

10.13.2 Anrechnung einer *Vorläufigen Suspendierung* oder bereits abgeleisteten *Sperre*

10.13.2.1 Wenn eine *Vorläufige Suspendierung* von dem *Athleten* oder einer anderen *Person* eingehalten wurde, wird die Dauer der *Vorläufigen Suspendierung* des *Athleten* oder der anderen *Person* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Wenn der *Athlet* oder die andere *Person* die *Vorläufige Suspendierung* nicht einhält, wird ihm keine bereits abgeleistete Zeit der *Vorläufigen Suspendierung* angerechnet. Wird eine *Sperre* auf Grund einer Entscheidung abgeleistet, die später angefochten wird, dann wird die Dauer der bereits abgeleisteten *Sperre* des *Athleten* oder der anderen *Person* auf eine später aufgrund des Rechtsbehelfs verhängte *Sperre* angerechnet.

10.13.2.2^K Erkennt ein *Athlet* oder eine andere *Person* freiwillig eine von der NADA bzw. dem DVV, sofern dieser für das Ergebnismangement zuständig ist, verhängte *Vorläufige Suspendierung* in schriftlicher Form an und hält er/sie die *Vorläufige Suspendierung* ein, wird die Dauer der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* auf

eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Eine Kopie dieser schriftlichen freiwilligen Anerkennung der *Vorläufigen Suspendierung* durch den *Athleten* oder die andere *Person* wird unverzüglich jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß 14.1 informiert zu werden.

10.13.2.3 Zeiten vor dem Beginn der *Vorläufigen Suspendierung* oder der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* werden nicht auf die *Sperre* angerechnet, unabhängig davon, ob der *Athlet* von der Teilnahme an *Wettkämpfen* absah oder von einer Mannschaft suspendiert wurde.

10.13.2.4 Wird bei *Mannschaftssportarten* eine *Sperre* gegen eine Mannschaft verhängt, beginnt die *Sperre* mit dem Tag der Entscheidung des *Disziplinarorgans* oder, wenn auf ein Disziplinarverfahren verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist. Jede *Vorläufige Suspendierung* einer Mannschaft (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig anerkannt wurde) wird auf die Gesamtdauer der *Sperre* angerechnet.

10.14 Status während einer *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung*

10.14.1^KTeilnahmeverbot während einer *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung*

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* oder *Vorläufige Suspendierung* verhängt wurde, darf während einer *Sperre* oder *Vorläufigen Suspendierung* in keiner Funktion an Folgendem teilnehmen:

- (a) an *Wettkämpfen* oder sportlichen Aktivitäten (außer an autorisierten Anti-Doping-Präventions- oder Rehabilitationsprogrammen), die von einem *Unterzeichner*, der Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der *Mitgliedsorganisation* eines *Unterzeichners* autorisiert oder organisiert werden, oder
- (b) an *Wettkämpfen*, die von einer Profiligena oder einem internationalen oder nationalen Veranstalter autorisiert oder organisiert werden oder
- (c) an jeglichen, staatlich geförderten Maßnahmen und Veranstaltungen des organisierten Spitzensports in Deutschland.

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre*

von mehr als vier (4) Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier Jahren (4) der *Sperre* als *Athlet* an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, die nicht von einem *Unterzeichner* oder einer *Mitgliedsorganisation* des *Unterzeichners* verboten sind oder seiner/ihrer Zuständigkeit unterliegen, und dies nur, sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einer Ebene stattfindet, auf der sich der *Athlet* oder die andere *Person* ansonsten direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* qualifizieren könnte (oder Punkte für eine derartige Qualifikation sammeln könnte), und der *Athlet* oder eine andere *Person* in keiner Form mit *Schutzbedürftigen Personen* zusammenarbeitet.

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, wird weiterhin *Dopingkontrollen* unterzogen und ist weiterhin verpflichtet, seine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit entsprechend den Anforderungen der *NADA* abzugeben.

10.14.2^K Rückkehr ins Training

Abweichend von 10.14.1 kann ein *Athlet* vor Ablauf der *Sperre* ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Sportstätten eines Vereins oder einer anderen *Mitgliedsorganisation* der *Mitgliedsorganisation* eines *Unterzeichners* nutzen:

- (1) in den letzten beiden Monaten der *Sperre* des *Athleten* oder
- (2) im letzten Viertel der verhängten *Sperre*,

je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

10.14.3 Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung*

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, während der *Sperre* gegen das Teilnahmeverbot gemäß 10.14.1 verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme *annulliert*, und eine neue *Sperre*, deren Dauer der ursprünglich festgelegten *Sperre* entspricht, wird auf das Ende der ursprünglich festgelegten *Sperre* hinzugerechnet.

Diese erneute *Sperre*, einschließlich einer *Verwarnung* ohne *Sperre*, kann je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder der anderen *Person* angepasst werden. Die Entscheidung darüber, ob ein *Athlet* oder die andere *Person* gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat, und ob eine Anpassung angemessen ist, trifft die *Anti-Doping-Organisation*, nach deren *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* die ursprüngliche *Sperre* verhängt wurde. Gegen diese Entscheidung kann ein Rechtsbehelf gemäß 13. eingelegt werden.

Einem *Athleten* oder einer anderen *Person*, der/die gegen das in 10.14.1 beschriebene Teilnahmeverbot während einer *Vorläufigen Suspendierung* verstößt, wird keinerlei bereits

abgeleiteter Zeitraum einer *Vorläufigen Suspendierung* angerechnet und die Ergebnisse einer solchen Teilnahme werden annulliert.

Wenn ein *Athletenbetreuer* oder eine andere *Person* eine *Person* bei dem Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer *Sperre* oder einer *vorläufigen Suspendierung* unterstützt, verhängt die *NADA* für diesen *Athletenbetreuer* oder die andere *Person* Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen 2.9.

10.14.4 Einbehalten finanzieller Unterstützung während einer *Sperre*

Darüber hinaus wird bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß 10.5 oder 10.6 bestraft wurde, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere sportbezogene Leistungen, welche die Person vom DVV, dem Staat oder sonstigen Institutionen zur Sportförderung erhält, teilweise oder gänzlich einbehalten.

10.15 Automatische Veröffentlichung einer Sanktion

Die automatische Veröffentlichung gemäß 14.3 ist zwingender Bestandteil jeder Sanktion.

11.^K KONSEQUENZEN FÜR MANNSCHAFTEN

11.1 Volleyball

Wenn ein (1) Mitglied einer Volleyball-Mannschaft über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer *Wettkampfveranstaltung* gemäß 7. benachrichtigt wurde, entscheidet die vom Veranstalter festgelegte Stelle (Wettkampfleiter, Spielleiter, Jury, Technischer Delegierter oder Andere) über

- (a) geeignete *Zielkontrollen* bei der Mannschaft während des weiteren Verlaufs der Veranstaltung,
- (b) den Ausschluss der Mannschaft vom Wettkampf oder andere angemessene Sanktionen, einschließlich Spielverlust(e) oder Verlust von Medaillen und Preisen, zusätzlich zu den *Konsequenzen*, die für einzelne *Athleten* festgelegt wurden, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben.

Gesichtspunkte, die bei der Prüfung der Sanktionierung einer Volleyballmannschaft berücksichtigt werden müssen, sind beispielsweise

- die Schwere des Verstoßes/der Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen,

- ob der *Athlet* in anderen Spielen derselben Veranstaltung negativ getestet wurde,
- das Gewicht des Beitrags des/der betroffenen *Athleten*, mit dem er/sie wahrscheinlich das Ergebnis/die Ergebnisse der Mannschaft im Spiel und/oder in der Veranstaltung beeinflusste, in dem/der der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen geschah.

11.2 Beach Volleyball/Snow Volleyball

Wenn ein (1) Mitglied einer Beach-Volleyball-Mannschaft über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer *Wettkampfveranstaltung* gemäß 7 benachrichtigt wurde, entscheidet die vom Veranstalter festgelegte Stelle (Wettkampfleiter, Spielleiter, Jury, Technischer Delegierter oder Andere)

- (a) über geeignete *Zielkontrollen* bei der Mannschaft während des weiteren Verlaufs der Veranstaltung,
- (b) auf Verlust des Spiels, von Medaillen und Preisen sowie
- (c) dass die Mannschaft disqualifiziert und vom aktuellen Wettkampfeignis ausgeschlossen wird,

zusätzlich zu den *Konsequenzen*, die für einzelne *Athleten* festgelegt wurden, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben.

11.3 *Kein Verschulden*

Wenn der *Athlet* vorbringt, dass er von der Verletzung weder wusste noch diese vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt von ihr hätte wissen oder diese vermuten müssen, wird die Mannschaft des *Athleten* nicht von der Veranstaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Ergebnisse der Mannschaft beim Wettkampf, bei dem der Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln auftrat, waren wahrscheinlich beeinflusst vom Verstoß des Athleten gegen die Anti-Doping-Regeln.

12. DISZIPLINARVERFAHREN

12.1 Allgemeines

Die *NADA* ist die in Deutschland zuständige *Nationale Anti-Doping-Organisation* im Sinne des *WADC*. Sie ist für die Überwachung und Verfolgung von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verantwortlich.

Zu diesem Zweck verpflichtet sie den *DVV* und – soweit möglich – die nationalen *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* sowie die nationalen und internationalen *Athleten* zur Einhaltung, Umsetzung, Wahrung und Durchsetzung der anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen,

insbesondere des *WADC* und der *International Standards* sowie des *NADC* und der *Standards*.

Erlangt die *NADA* Kenntnis davon, dass der *DVV*, ein nationaler oder internationaler *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* in Deutschland oder ein zur Durchführung einzelner Abschnitte des *Dopingkontrollverfahrens* *Beauftragter Dritter* oder legitimer Dritter (z.B. ein unabhängiges *Disziplinarorgan*) dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, ergreift die *NADA* geeignete Maßnahmen.

12.1.1 Kommt die *NADA* bzw. der *DVV*, sofern er für das Ergebnismanagement zuständig ist, nach Durchführung des Ergebnismanagements zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des *Athleten* oder der anderen *Person* nicht auszuschließen ist, leitet sie/er beim Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO (siehe 0.3) bzw. beim *DVV*, sofern dieser für die Sanktionierung zuständig ist, ein *Disziplinarverfahren* ein. Vor dem Hintergrund, dass die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* gemäß 7.1.2 Absatz 2 auf die *NADA* übertragen worden ist, ist die *NADA* für die Einleitung und Durchführung des Disziplinarverfahrens unter den Voraussetzungen von 12.1.1 Satz 1 zuständig.

12.1.2^K Für den Fall, dass die Übertragung der Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* auf die *NADA* oder die Schiedsvereinbarung zwischen *Athleten* oder der anderen *Person* und dem *DVV* nicht wirksam ist, bleibt der *DVV* für die ordnungsgemäße Durchführung des erstinstanzlichen Disziplinarverfahrens zuständig. In diesem Fall gilt Folgendes: Leitet der *DVV* ein *Disziplinarverfahren* nicht innerhalb von zwei (2) Monaten ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein, obwohl ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eines *Athleten* oder einer anderen *Person* nicht auszuschließen ist, ist die *NADA* befugt, selbst ein *Disziplinarverfahren* beim zuständigen Anti-Doping-Ausschuss einzuleiten oder die Rechtmäßigkeit der Nichteinleitung des Disziplinarverfahrens durch den *DVV* vor dem Deutschen Sportschiedsgericht als Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO überprüfen zu lassen.

Leitet die *NADA* selbst das *Disziplinarverfahren* ein, wird sie Partei des Verfahrens.

Wird das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO mit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit befasst und stellt dieses fest, dass eine Verfahrenseinleitung zu Unrecht unterblieben ist, leitet der *DVV* in Anerkennung dieser Entscheidung das *Disziplinarverfahren* ein.

12.1.3^K Zuständiges *Disziplinarorgan* für die Durchführung des Disziplinarverfahrens in der Erstinstanz ist entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem *Athleten* oder der anderen *Person* und dem *DVV*

das Deutsche Sportschiedsgericht als Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO).

In sonstigen Fällen ist der Anti-Doping-Ausschuss zuständig.

Werden einem *Athleten* oder einer anderen *Person* Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen, so können diese mit Zustimmung des betroffenen *Athleten* oder der betroffenen anderen *Person*, des DVV, der NADA und der WADA direkt in einem Disziplinarverfahren vor dem CAS verhandelt werden.

12.1.4 Ist die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* nicht wirksam gemäß 7.1.2 Absatz 2 auf die NADA übertragen worden, gilt Folgendes:

Der DVV hat die NADA unverzüglich über die Einleitung und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens oder über die Gründe, warum ein solches nicht eingeleitet oder eingestellt wurde, zu informieren. Auf Anfrage der NADA hat der DVV ihr über den aktuellen Stand des Disziplinarverfahrens Auskunft zu geben sowie ihr für ihre Tätigkeit relevante Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die NADA hat das Recht, einer mündlichen Verhandlung beizuwohnen. Die NADA ist rechtzeitig unaufgefordert über Termine zu informieren.

12.2 Verfahrensgrundsätze

12.2.1 Das Disziplinarverfahren wird nach der Verfahrensordnung des zuständigen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO durchgeführt und, sofern der Anti-Doping-Ausschuss zuständig ist und diese Ordnung nichts anderes festlegt, in Anlehnung an 7. Rechtsordnung.

12.2.2 Es sind die Verfahrensgrundsätze des *International Standard for Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zu beachten.

13.^K **ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN: RECHTSBEHELFE**

13.1 Anfechtbare Entscheidungen

Gegen Entscheidungen, die auf Grundlage des WADC/NADC oder auf Grundlage der Anti-Doping-Bestimmungen des DVV ergehen, können Rechtsbehelfe gemäß den Bestimmungen der 13.2 bis 13.4 oder anderer Bestimmungen des WADC/NADC sowie der *International Standards/Standards* eingelegt werden. Diese Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, es sei denn, der CAS bestimmt etwas anderes.

13.1.1^K Uneingeschränkter Prüfungsumfang

Der Prüfungsumfang im Rechtsbehelfsverfahren umfasst alle für

den Fall relevanten Tatsachen und ist ausdrücklich nicht beschränkt auf die Tatsachen oder den Prüfungsumfang des erstinstanzlich zuständigen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO. Jede Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis kann Beweise, rechtliche Begründungen und Ansprüche geltend machen, die im erstinstanzlichen Disziplinarverfahren nicht vorgebracht wurden, solange sie aus demselben Beschwerdegrund oder demselben allgemeinen Sachverhalt, der dem erstinstanzlichen Disziplinarverfahren zugrunde lag, hervorgehen.

13.1.2^K Der CAS ist nicht an die vorinstanzlichen Feststellungen gebunden.

Bei seiner Entscheidungsfindung ist der CAS nicht an die rechtlichen Erwägungen des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO bzw. des DVV-Verbandsgerichts, gegen dessen Entscheidung Rechtsbehelf eingelegt wurde, gebunden.

13.1.3^K WADA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet

Besitzt die WADA ein Rechtsbehelfsrecht gemäß 13. und hat keine Partei Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO eingelegt, kann die WADA gegen diese Entscheidung direkt beim CAS Rechtsbehelf einlegen, ohne andere in den Verfahrensvorschriften der *Anti-Doping-Organisation* vorgesehene Rechtsmittel ausschöpfen zu müssen.

13.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, *Konsequenzen*, *Vorläufige Suspendierungen*, die Umsetzung von Entscheidungen und Zuständigkeit

Gegen folgende Entscheidungen dürfen ausschließlich Rechtsbehelfe entsprechend den Vorgaben des 13.2 eingelegt werden:

- (a) Eine Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, welche *Konsequenzen* ein solcher nach sich zieht oder nicht, oder dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.
- (b) Eine Entscheidung, dass ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht fortgeführt werden kann (beispielsweise Verjährung).
- (c) Eine Entscheidung der WADA oder NADA, dass keine Ausnahme von der sechsmonatigen Zugehörigkeit des *Athleten* zum *Testpool* der NADA als Voraussetzung für die Teilnahme an *Wettkämpfen* gemäß 5.7.1 erteilt wird.
- (d) Eine Entscheidung der WADA über die Zuständigkeit für die Durchführung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* gemäß 7.1 WADC.
- (e) Eine Entscheidung der NADA, dass ein *Von der Norm* abweichendes *Analyseergebnis* oder ein *Atypisches*

Analyseergebnis keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt oder dass nach Ermittlungen im Einklang mit dem *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

- (f) Eine Entscheidung über die Verhängung oder Aufhebung einer *Vorläufigen Suspendierung*, die aufgrund einer *Vorläufigen Anhörung* ergangen ist.
- (g) Die Nichteinhaltung der Voraussetzungen von 7.4 *WADC* durch die *NADA*.
- (h) Eine Entscheidung, dass die *NADA* oder der DVV nicht zuständig ist, über einen vorgeworfenen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder dessen *Konsequenzen* zu entscheiden.
- (i) Eine Entscheidung, eine *Konsequenz* gemäß 10.7.1 auszusetzen oder nicht auszusetzen oder eine ausgesetzte *Konsequenz* wieder in Kraft zu setzen oder nicht wieder in Kraft zu setzen.
- (j) Die Nichteinhaltung von 7.1.4 *WADC* und 7.1.5 *WADC*.
- (k) Die Nichteinhaltung von 10.8.1.
- (l) Eine Entscheidung gemäß 10.14.3.
- (m) Eine Entscheidung der *NADA* oder des DVV, die Entscheidung einer anderen *Anti-Doping-Organisation* nicht gemäß 15. umzusetzen.
- (n) Eine Entscheidung gemäß 27.3 *WADC*.

13.2.1^K Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die *internationale Spitzenathleten* oder Internationale Wettkampferveranstaltungen betreffen

In Fällen, die aufgrund der Teilnahme an einer *Internationalen Wettkampferveranstaltung* entstehen, oder in Fällen, die *Internationale Spitzenathleten* betreffen, können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen letztinstanzlich ausschließlich vor dem CAS eingelegt werden.

13.2.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die andere *Athleten* oder andere *Personen* betreffen

Ist 13.2.1 nicht anwendbar, können andere *Athleten* oder andere *Personen* *Rechtsbehelfe* gegen Entscheidungen entsprechend der einschlägigen Schiedsvereinbarung nur beim CAS einlegen.

Das *Rechtsbehelfsverfahren* wird nach der Verfahrensordnung des zuständigen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO durchgeführt.

Dabei sind die Verfahrensgrundsätze des International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren zu beachten.

13.2.3 ^K Rechtsbehelfsbefugnis

13.2.3.1 Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit *Internationalen Spitzenathleten* oder *Internationalen Wettkampfanstaltungen*

In Fällen des 13.2.1 sind folgende Parteien berechtigt, vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:

- (a) Der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen den/die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;
- (b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
- (c) die FIVB;
- (d) die *NADA* und falls abweichend die *Nationale-Anti-Organisation* des Landes, in dem der *Athlet* seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder in dem ihm eine Lizenz ausgestellt wurde;
- (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;
- (f) die WADA.

13.2.3.2 Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit anderen *Athleten* und anderen *Personen*

In Fällen des 13.2.2 sind folgende Parteien berechtigt, beim CAS Rechtsbehelf einzulegen:

- (a) der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen den/die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;
- (b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;

- (c) die FIVB;
- (d) die *NADA* und falls abweichend die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem der *Athlet* seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder in dem ihm eine Lizenz ausgestellt wurde;
- (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;
- (f) die *WADA*.

In den Fällen von 13.2.2 sind die *WADA*, das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, die *NADA* und die FIVB auch dazu berechtigt, Rechtsbehelfe vor dem CAS einzulegen. Jede Partei, die einen Rechtsbehelf einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den CAS, um alle notwendigen Informationen von der für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren zuständigen *Anti-Doping-Organisation* zu erhalten; die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn der CAS dies anordnet.

13.2.3.3 Mitteilungspflicht

Alle Parteien eines Rechtsbehelfsverfahrens beim CAS stellen sicher, dass die *WADA* und alle anderen, zur Einlegung eines Rechtsbehelfs befugten Parteien rechtzeitig von der Möglichkeit, Rechtsbehelf einzulegen, in Kenntnis gesetzt wurden. 13.2.3.4 Rechtsbehelfsfrist für alle Parteien außer der *WADA*

Für alle Parteien außer der *WADA* gilt für das Einlegen eines Rechtsbehelfs die Frist, die in den anwendbaren Regeln der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* festgelegt ist.

13.2.3.5 Rechtsbehelfsfrist der *WADA*

Die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs der *WADA* beträgt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:

- (a) Einundzwanzig (21) Tage ab dem letzten Tag, an dem eine andere zur Einlegung eines Rechtsbehelfs

berechtigte Partei einen Rechtsbehelf hätte einlegen können, oder

- (b) Einundzwanzig (21) Tage, nachdem die *WADA* die vollständige Akte zu der Entscheidung erhalten hat.

13.2.3.6 Rechtsbehelf gegen die Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung*

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen des *WADC/NADC* kann ein Rechtsbehelf gegen eine *Vorläufige Suspendierung* nur von dem *Athleten* oder der anderen *Person* eingelegt werden, gegen den/die die *Vorläufige Suspendierung* verhängt wurde.

13.2.4^K Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen

Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen durch Beklagte in Fällen, die vor dem *CAS* verhandelt werden, sind ausdrücklich zulässig. Eine Anschlussberufung oder nachfolgende Berufung muss spätestens mit der Berufungserwiderung der Partei, die gemäß 13. befugt ist, Rechtsbehelf einzulegen, erfolgen.

13.3^K Keine rechtzeitige Entscheidung des *Disziplinarorgans*

Versäumt das Schiedsgericht im Sinne §§ 1025 ff. ZPO in einem Einzelfall, innerhalb einer angemessenen, von der *WADA* festgelegten Frist, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, kann die *WADA* Rechtsbehelf unmittelbar beim *CAS* einlegen, so, als ob das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

Stellt der *CAS* fest, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde und dass die *WADA* angemessen gehandelt hat, als sie sich entschied, Rechtsbehelf beim *CAS* einzulegen, werden der *WADA* ihre durch das Rechtsbehelfsverfahren entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare von der *NADA* oder dem *DVV* zurückerstattet.

13.4 Rechtsbehelfe bezüglich Medizinischer Ausnahmegenehmigungen

Entscheidungen über Medizinische Ausnahmegenehmigungen können wie folgt angefochten werden:

- (a) Gegen Entscheidungen der *NADA* über die Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* können *Athleten* auf nationaler Ebene Rechtsbehelf ausschließlich bei dem gemäß der einschlägigen Schiedsvereinbarung zuständigen Schiedsgericht im Sinne von §§ 1025 ff. ZPO einlegen.
- (b) Gegen Entscheidungen der *FIVB* über eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* (oder einer nationalen *Anti-Doping-*

Organisation, die den Antrag auf Erteilung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* im Auftrag der FIVB bearbeitet), die nicht von der *WADA* geprüft wurde oder die von der *WADA* geprüft, aber nicht aufgehoben wurde, kann der *Athlet* und/oder die *NADA* Rechtsbehelf ausschließlich vor dem CAS einlegen.

- (c) Gegen eine Entscheidung der *WADA*, eine Entscheidung über *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* aufzuheben, können der *Athlet*, die *NADA* und/oder die FIVB ausschließlich vor dem CAS Rechtsbehelf einlegen.
- (d) Wird nach der ordnungsgemäßen Übermittlung eines Antrages auf Erteilung/Anerkennung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* oder auf Überprüfung einer Entscheidung in Bezug auf *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* nicht in einem angemessenen Zeitraum eine Entscheidung getroffen, gilt dies als Ablehnung des Antrages, so dass die entsprechenden Rechte auf Überprüfung/Rechtsbehelf wirksam werden. 13.5 Benachrichtigung über Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren

Die *NADA* bzw. der DVV, sofern das Verbandsgericht zuständig ist, benachrichtigt den *Athleten* oder eine andere *Person* und die anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die Rechtsbehelfe gemäß 13.2.3 hätten einlegen dürfen, gemäß 14.1 über die ergangene Entscheidung.

14. INFORMATION UND VERTRAULICHKEIT

14.1 Information anderer *Anti-Doping-Organisationen*

- 14.1.1 Die *NADA* benachrichtigt die *WADA* und die FIVB über mögliche und tatsächliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch *Athleten* oder andere *Personen* und die Ergebnisse des *Ergebnismanagements-/Disziplinarverfahrens*.

Die Benachrichtigung soll enthalten: Den Namen, die Nationalität, die Sportart und die Disziplin des *Athleten* sowie sein Leistungsniveau, Angaben dazu, ob es sich um eine *Trainingskontrolle* oder *Wettkampfkontrolle* handelte, das Datum der Probenahme, die vom Labor berichteten Analyseergebnisse und andere erforderliche Informationen gemäß dem *International Standard for Testing and Investigations/Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen; oder bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen als gemäß 2.1, die verletzte Bestimmung und die Grundlage für den zu Grunde gelegten Verstoß.

- 14.1.2^K Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder über Verstöße gegen eine *Sperre* oder eine *Vorläufige Suspendierung*, die gemäß 7.6, 8.4, 10.5, 10.6, 10.7, 10.14.3 oder 13.5 *WADC* ergangen sind, müssen umfassend begründet sein, gegebenenfalls einschließlich einer Begründung dafür, weshalb

nicht die höchstmögliche Sanktion verhängt wurde. Liegt die Entscheidung nicht auf Englisch oder Französisch vor, stellt die *Anti-Doping-Organisation* eine englische oder französische Zusammenfassung der Entscheidung einschließlich der Begründung zur Verfügung.

- 14.1.3 Eine *Anti-Doping-Organisation*, die das Recht hat, gegen eine gemäß 14.1.2 erhaltene Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen, kann innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab Zugang eine Kopie aller Unterlagen zu der Entscheidung anfordern.

14.2 Meldung an staatliche Ermittlungsbehörden

Die *NADA* bzw. der *DVV*, sofern er für das Ergebnismanagement zuständig ist, ist nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens befugt, soweit ein Verstoß gegen das Gesetz gegen Doping im Sport (*Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG)*), das Strafgesetzbuch (*StGB*), das Arzneimittelgesetz (*AMG*), das Betäubungsmittelgesetz (*BtMG*) bzw. das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (*NpSG*) aufgrund des Vorliegens eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder eines anderen möglichen Verstoßes gegen *Anti-Doping-Bestimmungen* nicht auszuschließen ist, unverzüglich und noch vor Mitteilung gemäß 7. den Namen des betroffenen *Athleten* oder der anderen *Person*, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort und die Substanz, die zu dem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* geführt hat oder die Art des anderen möglichen Verstoßes gegen *Anti-Doping-Bestimmungen* sowie weitere relevante Informationen der zuständigen Staatsanwaltschaft, dem Bundeskriminalamt und anderen zuständigen Ermittlungsbehörden zu melden.

Ungeachtet dessen hat die *NADA* bzw. der *DVV*, sofern er für das *Ergebnismanagement* zuständig ist, die Verpflichtung, aufgrund von Hinweisen von *Athleten*, *Athletenbetreuern* oder anderen *Personen* bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen das *AntiDopG*, das *StGB*, das *AMG*, das *BtMG* oder das *NpSG* gegen die jeweilige *Person* Anzeige zu erstatten.

Dies gilt unbeschadet etwaiger Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsverpflichtungen in den Regelwerken der *Anti-Doping-Organisationen* und anwendbaren Verfahrensvorschriften.

14.3 Information der Öffentlichkeit

- 14.3.1 Nachdem der *Athlet* oder die andere *Person* gemäß *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* sowie die *FIVB* und die *WADA* benachrichtigt wurden, darf die *NADA* die Identität eines *Athleten* oder einer anderen *Person*, dem/der von einer *Anti-Doping-Organisation* vorgeworfen wird, gegen *Anti-Doping-Bestimmungen* verstoßen zu haben, die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* und die Art des Verstoßes und eine *Vorläufige Suspension* des *Athleten* oder der anderen *Person* veröffentlichen.

- 14.3.2^K Spätestens zwanzig (20) Tage nach der Entscheidung des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder der CAS gemäß 13.2.1 oder 13.2.2, oder wenn auf die Durchführung eines Disziplinarverfahrens verzichtet wurde oder gegen die Behauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auf andere Weise rechtzeitig Widerspruch eingelegt wurde oder die Angelegenheit gemäß 10.8 beendet wurde oder eine neue *Sperre* oder Verwarnung gemäß 10.14.3 verhängt wurde, muss die *NADA* die Entscheidung veröffentlichen und dabei grundsätzlich Angaben zur Sportart, zur verletzten Anti-Doping-Bestimmung, zum Namen des *Athleten* oder der anderen *Person*, der/die den Verstoß begangen hat, zur *Verbotenen Substanz* oder zur *Verbotenen Methode* sowie (falls zutreffend) zu den *Konsequenzen* machen.
- 14.3.3 Nachdem das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO gemäß 12. oder der CAS gemäß 13.2.1 oder 13.2.2 einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt hat oder auf den Rechtsbehelf verzichtet wurde oder wenn gegen die Behauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht anderweitig rechtzeitig widersprochen wurde oder wenn die Angelegenheit gemäß 10.8 beendet wurde, darf sich die *NADA* zum Verfahren öffentlich äußern.
- 14.3.4 Wenn nach einem Disziplinarverfahren oder Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass ein *Athlet* oder eine andere *Person* nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, darf der Umstand, dass die Entscheidung angefochten wurde, veröffentlicht werden. Die Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dürfen jedoch nur mit Zustimmung des *Athleten* oder einer anderen *Person*, der/die von der Entscheidung betroffen ist, veröffentlicht werden. Die *NADA* bzw. der DVV, sofern er für das Disziplinarverfahren zuständig ist, unternimmt angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten und veröffentlicht die Entscheidung nach Erhalt der Zustimmung entweder ganz oder in einer von dem *Athleten* oder einer anderen *Person* gebilligten, gekürzten Form.
- 14.3.5 Unbeschadet 14.3.1 und 14.3.3, darf eine *Anti-Doping-Organisation* oder ein von der *WADA* akkreditiertes Labor oder einer ihrer Offiziellen öffentlich nicht zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens (mit Ausnahme von allgemeinen Beschreibungen verfahrenstechnischer, rechtlicher und wissenschaftlicher Natur) Stellung nehmen, es sei denn, dies geschieht in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen oder auf der Grundlage von Informationen des *Athleten*, einer anderen *Person* oder ihres Umfelds oder anderer Vertreter.
- 14.3.6 Die nach 14.3.2 an sich verpflichtende *Veröffentlichung* ist nicht zwingend, wenn der *Athlet* oder die andere *Person*, der/die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, ein

Minderjähriger, eine Schutzwürdige Person oder ein Freizeitsportler ist. In Fällen, in denen ein *Minderjähriger* eine *Schutzwürdige Person* oder ein *Freizeitsportler* betroffen ist, erfolgt die optionale *Veröffentlichung* unter Berücksichtigung des Einzelfalls und liegt im Ermessen des zuständigen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO.

14.4 Jahresbericht

Die *NADA* veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmaßnahmen sowie deren Ergebnisse und übermittelt diesen an die *WADA*.

14.5 Datenschutz

Die *NADA* darf *Personenbezogene Daten* von *Athleten* und von anderen am *Dopingkontrollverfahren* beteiligten *Personen* erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Planung, Koordinierung, Durchführung, Auswertung und Nachbearbeitung von *Dopingkontrollen* und zum Zwecke einer effektiven Anti-Doping-Arbeit erforderlich ist.

Die *NADA* behandelt diese Daten vertraulich und stellt sicher, dass sie beim Umgang mit diesen Daten in Übereinstimmung mit geltendem nationalen und internationalen Datenschutzrecht sowie dem *Standard* für Datenschutz handelt. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

15. UMSETZUNG VON ENTSCHEIDUNGEN

15.1^K Automatische Bindungswirkung von Entscheidungen der *Unterzeichner/Anti-Doping-Organisationen*

15.1.1 Die Entscheidung eines *Unterzeichners/einer Anti-Doping-Organisation*, einer Rechtsbehelfsinstanz (13.2.2) oder des *CAS* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist, nachdem die Verfahrensparteien benachrichtigt wurden, automatisch für die *NADA*, jeden *Unterzeichner* und *Nationalen Sportfachverband* und in jeder Sportart mit folgenden Wirkungen bindend:

15.1.1.1 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, eine *Vorläufige Suspendierung* zu verhängen (nachdem eine *Vorläufige Anhörung* stattfand oder nachdem der *Athlet* oder die andere *Person* die *Vorläufige Suspendierung* akzeptiert oder auf das Angebot einer *Vorläufigen Anhörung* verzichtet hat), verbietet dem *Athleten* oder einer anderen *Person* automatisch, während der *Vorläufigen Suspendierung* an allen Sportarten im Zuständigkeitsbereich jedes *Unterzeichners* und *Nationalen Sportfachverbandes* teilzunehmen (wie in 10.14.1 beschrieben).

15.1.1.2 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, eine *Sperre* zu verhängen (nachdem ein Disziplinarverfahren stattfand oder darauf verzichtet wurde), verbietet dem *Athleten* oder der anderen *Person* automatisch, während der *Sperre* an allen Sportarten im Zuständigkeitsbereich jedes *Unterzeichners* und *Nationalen Sportfachverbandes* teilzunehmen (wie in 10.14.1 beschrieben).

15.1.1.3 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen, ist für alle *Unterzeichner* und *Nationalen Sportfachverbände* automatisch bindend.

15.1.1.4 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, Ergebnisse für einen bestimmten Zeitraum gemäß 10.10 zu annullieren, annulliert automatisch alle in diesem Zeitraum im Zuständigkeitsbereich jedes *Unterzeichners* und *Nationalen Sportfachverbandes* erzielten Ergebnisse.

15.1.2 Jeder *Unterzeichner* und *Nationale Sportfachverband* ist verpflichtet, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen bedarf, eine Entscheidung und ihre Rechtsfolgen gemäß 15.1.1 ab dem Zeitpunkt anzuerkennen und umzusetzen, an dem der *Unterzeichner* oder *Nationale Sportfachverband* tatsächlich über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt oder an dem die Entscheidung von der *WADA* in *ADAMS* eingetragen wird, je nachdem, was früher eintritt.

15.1.3 Die Entscheidung einer *Anti-Doping-Organisation*, einer Rechtsbehelfsinstanz oder des *CAS*, *Konsequenzen* auszusetzen oder aufzuheben, ist für jeden *Unterzeichner* und *Nationalen Sportfachverband*, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen bedarf, ab dem Zeitpunkt bindend, an dem der *Unterzeichner* oder *Nationale Sportfachverband* tatsächlich über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt oder an dem die Entscheidung in *ADAMS* eingetragen wird, je nachdem, was früher eintritt.

15.1.4 Unbeschadet der Bestimmungen 15.1.1 ist jedoch eine von einem *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* während einer *Wettkampfanstaltung* in einem beschleunigten Verfahren getroffene Entscheidung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen für andere *Unterzeichner* oder *Nationale Sportfachverbände* nicht bindend, es sei denn, die Regeln des *Veranstalters großer Sportwettkämpfe* geben dem *Athleten* oder der anderen *Person* das Recht, die Entscheidung in einem nicht-beschleunigten Verfahren anzufechten.

15.2^k Umsetzung anderer Entscheidungen durch *Anti-Doping-Organisationen*

Die *Unterzeichner* und *Nationalen Sportfachverbände* können entscheiden, andere Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen* umzusetzen, die nicht in 15.1.1 beschrieben sind, beispielsweise eine *Vorläufige Suspendierung* vor einer *Vorläufigen Anhörung* oder Anerkennung durch den *Athleten* oder die andere *Person*.

15.3^K Umsetzung von Entscheidungen eines Nicht-*Unterzeichners*

Eine Anti-Doping-Entscheidung einer Institution, die den *WADC/NADC* nicht unterzeichnet hat, wird von einem *Unterzeichner* oder *Nationalen Sportfachverband* umgesetzt, wenn der *Unterzeichner* oder *Nationale Sportfachverband* der Ansicht ist, dass die Entscheidung in der Zuständigkeit dieser Institution liegt und die Regeln der Institution ansonsten mit dem *WADC/NADC* übereinstimmen.

16. (bleibt frei)

[betrifft Dopingkontrollverfahren bei Tieren in sportlichen Wettkämpfen]

17. VERJÄHRUNG

Gegen einen *Athleten* oder eine andere *Person* kann nur dann ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet werden, wenn er innerhalb von zehn (10) Jahren ab dem Zeitpunkt des möglichen Verstoßes gemäß 7. über den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt wurde oder eine Benachrichtigung ernsthaft versucht wurde.

18. DOPINGPRÄVENTION

18.1 Grundsätze und Zuständigkeiten Dopingpräventionsprogramme sind entscheidend, um harmonisierte, koordinierte und wirksame Anti-Doping-Programme auf internationaler und nationaler Ebene sicherzustellen. Sie sollen helfen, den Sportsgeist zu bewahren sowie die Gesundheit und das Recht der *Athleten* auf gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schützen.

Dopingpräventionsprogramme sollen Bewusstsein schaffen, zielgerichtete Informationen liefern und die Entscheidungsfähigkeit entwickeln, um absichtliche und unabsichtliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen und andere Verletzungen des *WADC/NADC* zu vermeiden.

In Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Planung, Koordinierung und Umsetzung der Dopingpräventionsprogramme bei der *NADA*. Die *NADA* setzt die Anforderungen des *International Standard for Education/Standard für Dopingprävention* um, überwacht die Umsetzung u.a. im DVV, fordert und fördert *Dopingprävention* auf Bundes- und Länderebene und evaluiert das Dopingpräventionsprogramm regelmäßig.

18.2^K Dopingpräventionsprogramm und -plan der *NADA*

Die *NADA* entwickelt einen Dopingpräventionsplan nach Maßgabe des *International Standard for Education/Standard für Dopingprävention*. Die Einstufung von Zielgruppen oder die Priorisierung von Präventionsaktivitäten erfolgt nach den Vorgaben des Dopingpräventionsplans der *NADA*.

Das Dopingpräventionsprogramm der *NADA* umfasst unter anderem die

folgenden Elemente aus den Bereichen Bewusstseinsbildung, Information, Wertevermittlung und Aufklärung:

- Die Grundsätze und Werte des sauberen und fairen Sports;
- die Rechte und Pflichten von *Athleten, Athletenbetreuern* und anderen *Personen* gemäß *WADC/NADC*;
- das *Strict-Liability*-Prinzip;
- die Folgen von Doping, darunter Sanktionen sowie gesundheitliche, soziale und wirtschaftliche Folgen;
- die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen;
- die *Verbotenen Substanzen* und die *Verbotenen Methoden* gemäß *Verbotsliste*;
- der Umgang mit den Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln;
- der Medikamentengebrauch und die *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen*;
- das *Dopingkontrollverfahren*, einschließlich Urin- und Blutkontrollen sowie dem *Biologischen Athletenpass*;
- die Anforderungen an die Testpoolzugehörigkeit, einschließlich Meldepflichten und Nutzung von *ADAMS*;
- die (öffentliche) Äußerung jeglicher Ablehnung von Doping.

18.3 Der DVV bestellt einen Anti-Doping-Beauftragten und meldet diesen der *NADA*. Der Anti-Doping-Beauftragte ist Ansprechpartner unter anderem für *Athleten* und die *NADA*. Auf 0.5 wird verwiesen.

18.4 Koordinierung und Zusammenarbeit

Auf nationaler Ebene wird das Dopingpräventionsprogramm der *NADA* in Zusammenarbeit mit den *Nationalen Sportfachverbänden*, dem *Nationalen Olympischen Komitee* und dem *Nationalen Paralympischen Komitee* sowie den zuständigen Landes- und Bundesbehörden umgesetzt. Dies sorgt für eine maximale Reichweite der Dopingpräventionsprogramme in allen Sportarten und bei allen *Athleten* und *Athletenbetreuern*.

19. AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER NADA UND DER NATIONALEN SPORTFACHVERBÄNDE

19.1^k Die *NADA* ist in ihren operativen Entscheidungen und Tätigkeiten unabhängig. Dies umfasst, ohne Einschränkung, die Verabschiedung und Durchsetzung von Regeln zu Interessenkonflikten, die es ihren Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten verbieten, am Management oder den operativen Geschäften von internationalen Sportfachverbänden, *Nationalen Sportfachverbänden*, *Veranstaltern großer Sportwettkämpfe*, des *Nationalen Olympischen Komitees* oder des *Nationalen Paralympischen Komitees* oder einer für Sport und Anti-Doping-Arbeit zuständigen staatlichen Stelle mitzuwirken.

- 19.2 Die NADA setzt den WADC und die *International Standards* in entsprechende Anti-Doping-Bestimmungen – den NADC und die *Standards* – um. Die *Nationalen Sportfachverbände*, darunter der DVV, sowie das *Nationale Olympische Komitee* und das *Nationale Paralympische Komitee* etablieren Anti-Doping-Bestimmungen nach der Maßgabe der NADA.
- 19.3 Die NADA arbeitet mit anderen zuständigen nationalen Institutionen und Behörden sowie anderen *Anti-Doping-Organisationen* zusammen.
- 19.4 Die *Nationalen Sportfachverbände*, darunter der DVV, und das *Nationale Olympische Komitee* und das *Nationale Paralympische Komitee* unterstützen die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollmaßnahmen der NADA.
- 19.5 Die NADA fördert die Anti-Doping-Forschung.
- 19.6 Die NADA oder der DVV verfolgen alle möglichen Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich und ermitteln dabei auch, ob *Athletenbetreuer* oder andere *Personen* in den jeweiligen Dopingfall verwickelt sind und gewährleisten die Durchsetzung von entsprechenden *Konsequenzen*.
- 19.7 Die NADA setzt die *Dopingprävention* gemäß den Anforderungen des *International Standards for Education/Standard für Dopingprävention* in Deutschland federführend um.
- 19.8 Vorbehaltlich anwendbaren Rechts verpflichten die NADA und der DVV alle ihre haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter (einschließlich von *Beauftragten Dritten*) zur Einhaltung des WADC, der *International Standards* sowie des NADC und der *Standards* und der ADO in der jeweils gültigen Fassung.
- 19.9 Vorbehaltlich anwendbaren Rechts stellen die NADA und der DVV bewusst keine *Person* ein, die innerhalb der vorhergehenden sechs (6) Jahre ein Verhalten gezeigt hat, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, hätte für diese *Person* der WADC/NADC gegolten.
- 19.10 Der DVV überprüft in seinen Zuständigkeitsbereich fallende *Athletenbetreuer*, wenn eine von ihnen betreute *Schutzwürdige Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, oder wenn *Athletenbetreuer* mehr als einen *Athleten* betreut haben, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde.
- 19.11 Die NADA arbeitet mit der WADA bei Untersuchungen der WADA gemäß 20.7.14 WADC umfassend zusammen.
- 19.12 Die NADA beachtet die *Operative Unabhängigkeit* der Labore gemäß dem *International Standard for Laboratories*.
- 19.13 Die NADA erarbeitet Richtlinien zur Umsetzung von 2.11.

- 19.14 Die *NADA* ergreift geeignete Maßnahmen, um eine Non-Compliance mit dem *WADC* und den *International Standards* sowie dem *NADC* und den *Standards* (a) durch *Unterzeichner* in Einklang mit 24.1 *WADC* und (b) durch andere durch die Vereinbarung zur Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen* und/oder der Durchführung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* mit der *NADA* zur Einhaltung des *NADC* verpflichtete *Nationale Sportfachverbände* zu verhindern.
- 19.15 Die *NADA* und der DVV wirken darauf hin, dass Berufsverbände und berufsständische Vereinigungen, die für *Personen*, die als *Athletenbetreuer* im Sinne des *WADC/NADC* gelten, aber nicht an den *WADC/NADC* gebunden sind, zuständig sind, Regeln etablieren, die ein Verhalten verbieten, das bei *Athletenbetreuern*, die an den *WADC/NADC* gebunden sind, als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen betrachtet würde.

20. AUSLEGUNG DES *WADC/NADC*

- 20.1 Die offizielle Fassung des *WADC* wird von der *WADA* erstellt und in englischer und französischer Sprache herausgegeben. Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung ist die englische Fassung maßgebend. Darüber hinaus ist bei Unstimmigkeiten zwischen dem *NADC* und dem *WADC* der *WADC* maßgebend.
- 20.2 Die Kommentare zu einzelnen Bestimmungen des *WADC/NADC* dienen seiner Auslegung. Soweit einzelne Kommentare des *WADC* nicht im *NADC* enthalten sind, gelten sie entsprechend. Darüber hinaus sind bei Unstimmigkeiten zwischen den Kommentaren im *NADC* und den Kommentaren im *WADC* die Kommentare im *WADC* maßgebend.
- 20.3 Der *WADC/NADC* ist als unabhängiger und eigenständiger Text und nicht mit Verweis auf bestehendes Recht oder Statuten der *Unterzeichner* oder *Nationaler Sportfachverbände* oder Regierungen auszulegen.
- 20.4 Die Überschriften der verschiedenen Abschnitte und Bestimmungen des *WADC/NADC* dienen lediglich der Übersichtlichkeit. Sie gelten nicht als wesentlicher Bestandteil des *WADC/NADC* und berühren in keiner Weise den Wortlaut der Bestimmungen, auf die sie Bezug nehmen.
- 20.5 Wird im *WADC/NADC* oder in einem *International Standard/Standard* das Wort „Tage“ verwendet, bedeutet dies Kalendertage, soweit nicht anders angegeben.
- 20.6 Der *WADC/NADC* findet keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag anhängig waren, an dem der *WADC/NADC* durch einen *Unterzeichner* anerkannt und in seinen Regeln umgesetzt wurde. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Anerkennung des *WADC/NADC* gelten jedoch zum Zweck der Strafbemessung nach 10. für Verstöße nach Anerkennung des *WADC/NADC* als „Erstverstöße“ oder „Zweitverstöße“.

- 20.7 Die Zielsetzung, der Geltungsbereich und die Organisation des Welt-Anti-Doping-Programms und des *WADC/NADC* sowie die Begriffsbestimmungen in Anhang 1 des *WADC/NADC* gelten als wesentliche Bestandteile des *WADC/NADC*.

21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 21.1 Diese Neufassung der Anti-Doping-Ordnung basiert auf dem *NADC21*, der den *WADC* der *WADA* (Fassung 2021) für den Zuständigkeitsbereich der *NADA* mit Wirkung ab 01.01.2021 umsetzt.

Sie wurde am 24.03.2021 vom Präsidium des DVV vorläufig in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die am 24./25.06.2017 beschlossene am 17.06.2018 und am 22./23.06.2019 geänderte bisherige Fassung und tritt am 01.01.2021 in Kraft.

- 21.2 Der DVV hat den *NADC* durch Zeichnung einer Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen* und/oder der Durchführung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* angenommen. Er setzt den *NADC* sowie zukünftige Änderungen unverzüglich nach deren Inkrafttreten um. Er trägt durch geeignete, insbesondere rechtliche und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge, dass eine Anpassung seiner entsprechenden Regelwerke an die geänderten Fassungen unverzüglich erfolgt und die ihm angehörige beziehungsweise nachgeordneten Verbände, Vereine, *Athleten*, *Athletenbetreuer* und sonstigen *Personen* über die Änderungen informiert und daran gebunden werden. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem *NADC* und dem verbandsinternen Anti-Doping-Regelwerk ist der *NADC* maßgeblich.

- 21.3 Rückwirkung und Anwendbarkeit

21.3.1 Für ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, das am 1. Januar 2021 anhängig ist, und für ein Verfahren, das ab 1. Januar 2021 eröffnet wird und einen möglichen Verstoß behandelt, der zuvor begangen wurde, gelten die materiell-rechtlichen Anti-Doping-Bestimmungen, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, zu dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde und nicht die im *WADC/NADC* 2021 festgelegten materiell-rechtlichen Anti-Doping-Bestimmungen, sofern im Disziplinarverfahren nicht festgelegt wird, dass auf dieses der *Lex-Mitior*-Grundsatz anzuwenden ist. Zu diesem Zwecke sind die Zeiträume, in denen frühere Verstöße als Mehrfachverstöße gemäß 10.9.4 gewertet werden können, und die Verjährungsfrist gemäß 17. prozessuale Verfahrensregeln und keine materiellen Bestimmungen und sollten wie alle übrigen prozessualen Verfahrensregeln in diesen Anti-Doping-Bestimmungen rückwirkend angewendet werden (wobei 17. nur rückwirkend angewendet wird, wenn die Verjährungsfrist am 1. Januar 2021 noch nicht abgelaufen ist).

21.3.2 In Fällen, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor dem 1. Januar 2021 rechtskräftig festgestellt wurde, der *Athlet* oder die andere *Person* jedoch nach diesem Tag weiterhin eine *Sperre* verbüßt, kann der *Athlet* oder die andere *Person* bei der *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* dieses Verstoßes zuständig war, eine Herabsetzung der *Sperre* unter Berücksichtigung des *WADC/NADC 2021* beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der *Sperre* gestellt werden. Gegen die Entscheidung der *Anti-Doping-Organisation* können gemäß 13.2 Rechtsbehelfe eingelegt werden. Der *WADC/NADC 2021* findet keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen bereits endgültig festgestellt wurde und die *Sperre* bereits abgelaufen ist.

21.3.3 Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die vor dem 1. Januar 2021 begangen wurden, bleiben gemäß dem *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bis zu ihrem Ablauf nach zwölf (12) Monaten bestehen.

21.3.4 Zum Zwecke der Berechnung der *Sperre* für einen zweiten Verstoß gemäß 10.9.1 wird in Fällen, in denen die Sanktion für den Erstverstoß auf Bestimmungen beruht, die vor dem 1. Januar 2021 galten, die *Sperre* für einen Erstverstoß zugrunde gelegt, die verhängt worden wäre, hätten der *WADC/NADC 2021* bereits gegolten.

21.3.5 Änderungen der *Verbotsliste* und der Technischen Dokumente bezüglich Substanzen oder Methoden der *Verbotsliste* gelten nicht rückwirkend, es sei denn, darin wird konkret etwas anderes bestimmt. Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* von der *Verbotsliste* gestrichen wurde. In dem Fall kann ein *Athlet* oder eine andere *Person*, der/die noch wegen der zuvor *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* gesperrt ist, bei der *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* dieses Verstoßes zuständig war, eine Herabsetzung der *Sperre* aufgrund der Streichung der Substanz oder Methode von der *Verbotsliste* beantragen.

21.4 Für den Fall, dass (a) die Übertragung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* auf die *NADA*, (b) die Schiedsvereinbarung zwischen *Athleten* oder der anderen *Person* und dem DVV und/oder (c) die Einräumung einer Klagebefugnis an die *NADA* nicht wirksam erfolgt sein sollte, verbleibt die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei dem DVV mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen für Verfahren und Zuständigkeiten.